

LES
CAHIERS
ROUGES

DIE INSTITUTIONEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN UND DER EUROPÄISCHEN UNION

KONTINUITÄT UND WANDEL, 1950-2025



GILLES GRIN

FONDATION
JEAN MONNET
POUR L'EUROPE

Fondation Jean Monnet pour l'Europe
Les Cahiers rouges

**DIE INSTITUTIONEN
DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN UND
DER EUROPÄISCHEN UNION**
KONTINUITÄT UND WANDEL, 1950-2025

GILLES GRIN

221. Band der Reihe „Cahiers rouges“, die 1957 von Henri Rieben gegründet wurde

Dieses Buch erschien dank der Unterstützung der
Schweizerischen Gesellschaft für Aussenpolitik (SGA/ASPE)

Bibliografischer Hinweis

Grin, Gilles. *Die Institutionen der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union: Kontinuität und Wandel, 1950–2025*. Lausanne, Fondation Jean Monnet pour l'Europe, Reihe „Cahiers rouges“, 2026.

Die Originalausgabe dieses Buches erschien in englischer Sprache. Die bibliografische Angabe lautet wie folgt: Grin, Gilles. *The EC/EU Institutions: Continuity and Change, 1950-2025*. Lausanne, Jean Monnet Foundation for Europe, Debates and Documents Collection, number 40, October 2025.

Dieses Buch ist auch in französischer Sprache erschienen: Grin, Gilles. *Les institutions des Communautés européennes et de l'Union européenne : continuité et changement, 1950-2025*. Lausanne, Fondation Jean Monnet pour l'Europe, Collection débats et documents, numéro 42, février 2026.

Die deutsche Übersetzung wurde von Christoph Wehrli von der Schweizerischen Gesellschaft für Aussenpolitik (SGA/ASPE) auf der Grundlage der französischen Fassung und mit anfänglicher Unterstützung durch eine maschinelle Übersetzung angefertigt.

Die in diesem Text geäußerten Standpunkte und Meinungen sind die des Autors und binden die Stiftung als Institution nicht.

© 2026 – Fondation Jean Monnet pour l'Europe, Lausanne
Alle Rechte für alle Länder vorbehalten



Gilles Grin ist seit 2012 Direktor der Jean-Monnet-Stiftung für Europa in Lausanne. Er ist zudem Dozent an der Universität Lausanne, verantwortlich für einen interdisziplinären Lehrgang zum Thema europäische Integration. Er ist Mitglied des Vorstands der Schweizerischen Gesellschaft für Aussenpolitik (SGA/ASPE). Seit 2023 ist er in der Königlichen Akademie für Wirtschafts- und Finanzwissenschaften (RACEF), einer der zehn Akademien des Instituto de España, korrespondierendes Mitglied für die Schweiz.

Von 2006 bis 2012 war er stellvertretender Direktor der Jean-Monnet-Stiftung für Europa, verantwortlich für die wissenschaftlichen Aktivitäten, die Verwaltung und die Finanzen. Von 2002 bis 2006 arbeitete er als wissenschaftlicher Berater in der schweizerischen Bundesverwaltung (Bundesamt für Bildung und Wissenschaft, später Staatssekretariat für Bildung und Forschung), nachdem er zuvor als Verwaltungs-Stagiaire und später als Berater bei der Europäischen Kommission in Brüssel tätig gewesen war.

Von 2007 bis 2017 war er Fachoffizier im Rang eines Hauptmanns im Stab für operative Schulung der Schweizer Armee.

Gilles Grin ist Doktor der Internationalen Beziehungen; seine Dissertation erarbeitete er am Institut de hautes études

internationales et du développement (The Geneva Graduate Institute) unter der Leitung von Professor Pierre du Bois. Er verfügt zudem über einen Master in Management der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (HEC) der Universität Lausanne, einen Master in Geschichte der Yale University (USA) und einen Master in Europastudien der London School of Economics and Political Science (LSE).

Er ist Autor von etwa 100 Publikationen, die sich vor allem mit europäischen Themen befassen (Bücher, Buchkapitel, Artikel und Rezensionen). Im Jahr 2022 erhielt er den Buchpreis „Mieux comprendre l’Europe“ für sein Werk mit dem Titel „Construction européenne : la révolution d’un continent“, das unter dem Titel „European Integration: A Continent in Revolution“ ins Englische übersetzt wurde.

*Für Pat Cox, José María Gil-Robles und Jean-Louis
Quermonne, hervorragende Praktiker und Exper-
ten der europäischen Institutionen, die mir viele
wertvolle Erkenntnisse vermittelt haben.*

*Ich danke Noel Löcse, Doktorand an der Univer-
sität Lausanne, für seine wertvolle Unterstüt-
zung als wissenschaftlicher Mitarbeiter.*

*Ich möchte mich auch bei Christoph Wehrli von
der Schweizerischen Gesellschaft für Aussenpolitik
(SGA/ASPE) für seine Übersetzung ins Deutsche auf der
Grundlage einer ersten maschinellen Übersetzung bedanken.*

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	11
Kapitel 1. Einleitung	13
Kapitel 2. Die EGKS, die erste Europäische Gemeinschaft	17
A. Ein verschlechtertes internationales Umfeld	17
B. Gründung der EGKS	20
C. Ziele der EGKS	21
D. Vertrag von Paris (1951) und Institutionen der EGKS	24
E. Sektorielle Integration und supranationale Befugnisse	30
Kapitel 3. Die EWG	35
A. Gründung der EWG	35
B. Die Institutionen der EWG	37
C. Gemeinschaftsmethode	39
D. Gründung des Europäischen Rates	44
E. Die Einheitliche Europäische Akte	47
Kapitel 4. Die Europäische Union und die Neuausrichtung der europäischen Integration	51
A. Stärkung des Europäischen Rates	51
B. Vertrag von Maastricht	54
C. Die Säulen des Vertrags von Maastricht	55
D. Nach Maastricht	57
E. Vertrag von Lissabon	60

Kapitel 5. Eine festgefahrene Ordnung ?	71
A. Langfristige Perspektiven und Tendenzen	71
B. Zwischenstaatliche Verträge	82
C. Eine neue Methode zur Vertragsrevision – eine unmögliche Aufgabe ?	84
Kapitel 6. Die Eigenart der Europäischen Union als politisches Gebilde	87
A. Die EU – eine auf Rechtsstaatlichkeit gegründete Gemeinschaft	87
B. Das Gewicht der EU als normative Macht	88
C. Die Entwicklung von Sachpolitiken	89
D. Der demokratische Charakter der EU	90
E. Ein Modell von netzförmiger institutioneller Architektur	93
F. Die Herausforderung einer Kategorisierung der EU	94
Kapitel 7. Schlussfolgerungen	99
Anhang 1. Übersicht über die Institutionen der Europäischen Union	104
Anhang 2. Auszüge aus dem geltenden Vertrag über die Europäische Union	106
Anhang 3. Informationsblatt zur Europäischen Union	119

ZUSAMMENFASSUNG

Dieses Buch zeichnet die Geschichte der Institutionen der Europäischen Gemeinschaften (EG) und später der Europäischen Union (EU) von 1950 bis 2025 nach. Es beginnt mit einer Darstellung der ersten Europäischen Gemeinschaft: der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS). Anschließend wird beschrieben, wie 1958 die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und 1993 die EU gegründet wurden, und es wird dem Wandel in der Ausrichtung der europäischen Integration nachgegangen. Ziel ist es, aufzuzeigen, wie die europäischen Institutionen im Laufe ihrer Geschichte sowohl Kontinuität als auch Wandel an den Tag gelegt haben. Die Monografie macht deutlich, wie schwierig es in den letzten 15 Jahren war, die EU-Verträge zu revidieren. Es folgen Überlegungen zur Eigenart der EU als politisches Gebilde. In den Schlussfolgerungen werden die Faktoren der Kontinuität und des Wandels bewertet und zehn Thesen zur Geschichte der europäischen Integration aufgestellt.

EINLEITUNG

Dieses Buch beleuchtet die Geschichte der Europäischen Gemeinschaften (EG) und später der Europäischen Union (EU) anhand der historischen Entwicklung ihrer Institutionen. Es gibt einen Überblick über 75 Jahre europäische Geschichte, von der Schuman-Erklärung vom 9. Mai 1950, die, von Jean Monnet entworfen, die erste Europäische Gemeinschaft, jene für Kohle und Stahl, lancierte, bis hin zu den aktuellen Erfolgen und Krisen der EU. Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) wird im unmittelbar folgenden, zweiten Kapitel vorgestellt. Wir werden auf den internationalen Kontext der damaligen Zeit, ihre Gründung, ihre Ziele und ihre Institutionen eingehen wie auch darauf, dass ihr sektorieller Charakter ein höheres Mass an Supranationalität ermöglichte.

Supranationalität kann als eine Integrationsmethode definiert werden, nach der Staaten ihre Souveränität in bestimmten Bereichen mit transnationalen Institutionen teilen (oder zusammenlegen), deren Rechtsvorschriften und Politiken für sie verbindlich sind. Die charakteristischen Merkmale einer supranationalen Organisation sind die Praxis der Mehrheitsentscheidung durch die nationalen Vertreter (und damit das Wegfallen des Vetorechts zumindest in bestimmten Situationen), das Vorhandensein einer Exekutivbehörde,

die mehr ist als ein bloßes Sekretariat im Dienste der nationalen Regierungen, das Vorhandensein eines parlamentarischen Organs, das unabhängig von der Kontrolle durch die Staaten ist, sowie das Vorhandensein eines unabhängigen Gerichts, dessen Rechtsprechung für die Mitgliedstaaten bindend ist. Die Supranationalität steht im Gegensatz zur zwischenstaatlichen oder intergouvernementalen Methode. Letztere ist in internationalen Organisationen die traditionelle Methode. Sie ist Ausdruck eines internationalen Systems westfälischen Typs. Sie bedeutet die Oberhoheit der Staaten, ausgeübt durch die nationalen Regierungen, und das Bestehen nationaler Vetorechte. So kann in traditionellen Organisationen nichts ohne die einhellige Zustimmung der Mitgliedstaaten geschehen.

Im dritten Kapitel stellen wir die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) vor. Wir behandeln ihre Gründung, ihre Institutionen, die Gemeinschaftsmethode, die Entstehung des Europäischen Rates im Jahr 1974, auf den wir später zurückkommen werden, sowie die Bedeutung der Einheitlichen Europäischen Akte. Das vierte Kapitel trägt den Titel „Die Europäische Union und die Neuausrichtung der europäischen Integration“. Wir werden den Machtzuwachs des Europäischen Rates, die durch den Vertrag von Maastricht (in Kraft getreten 1993) eingeführte Säulenstruktur und die Neuerungen der nachfolgenden Verträge (von Amsterdam, Nizza und Lissabon) untersuchen. Im fünften Kapitel werden wir uns mit der Frage beschäftigen, ob die rechtliche und institutionelle Ordnung der EU unveränderlich ist. Wir werden versuchen, die langfristigen

Perspektiven und Tendenzen bei den Rollen der verschiedenen EU-Institutionen zusammenzufassen, bevor wir uns zwei besonderen Verträgen zuwenden, nämlich den zwischenstaatlichen Verträgen von 2012. Wir werden auch fragen, ob die Einführung einer neuen Methode zur Revision der europäischen Verträge eine unmögliche Aufgabe ist. Das sechste Kapitel befasst sich mit dem Charakter der EU als politischer Gesamtheit. Wir werden die Union als eine auf Rechtsstaatlichkeit gegründete Gemeinschaft betrachten, ihr Gewicht bei der Festlegung von Normen, die Entwicklung materieller Politiken, ihren demokratischen Charakter, das Modell einer vernetzten institutionellen Architektur und die Schwierigkeit, sie zu kategorisieren. Das siebte Kapitel schließt das Werk ab, indem es die Faktoren der Kontinuität und des Wandels herausarbeitet und zehn Thesen zur Geschichte der europäischen Integration vorschlägt.

Das Buch stützt sich auf Primärquellen sowie auf einschlägige Werke und Artikel aus den Bereichen Geschichte, Politikwissenschaft und Rechtswissenschaft. Unser Ziel ist es, auf einer soliden historischen Grundlage einen interdisziplinären Ansatz zu verfolgen und geschichtliche Entwicklungen mit aktuellen Fragen zu verknüpfen. Die Konzepte von Kontinuität und Wandel sind komplex, und wir werden sehen, dass es noch schwieriger ist, sie gegeneinander abzuwägen.

DIE EGKS, DIE ERSTE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

A. Ein verschlechtertes internationales Umfeld

Der europäische Kontinent ging historisch geschwächt aus den beiden Weltkriegen hervor. Nach 1945 hing das Schicksal Europas weitgehend von den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion ab, den beiden großen Siegern im Krieg gegen den Nationalsozialismus. Den beiden Mächten gelang es nicht, sich über die künftige Ordnung des Kontinents zu verständigen. Die Folge waren etwa fünfzehn Jahre schwerer Krisen, in denen jede Seite sich abzugrenzen versuchte und dabei manchmal eine harte Haltung gegenüber der anderen zeigte (von 1963 bis 1990 folgte eine zweite, stabilere Phase des Kalten Kriegs). Das geteilte Deutschland im Herzen des Kontinents war zum Symbol dieser neuen, tiefgreifenden Rivalität geworden, die zugleich politischer, ideologischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Natur war.

1946/47 senkte sich ein Eiserner Vorhang über Europa. Mit der Verkündung der Truman-Doktrin im März 1947, die die neue amerikanische Politik der Eindämmung des

Kommunismus offiziell machte, und der Ankündigung des Marshall-Plans drei Monate später, der den europäischen Ländern wirtschaftliche Hilfe zusagte, wenn sie miteinander zusammenarbeiteten, wurden die Vereinigten Staaten zum Beschützer des westlichen Teils des Kontinents. Sie übernahmen die Rolle der Briten, indem sie Griechenland und der Türkei Hilfe gegen die kommunistische Bedrohung leisteten. Diese Form der sanften Hegemonie wurde von den westlichen Ländern selbst gewünscht, da sie eine sowjetische Subversion und die Machtübernahme durch die kommunistischen Parteien befürchteten.¹

Ganz anders sah die Lage im Osten aus, wo die UdSSR unter Josef Stalin die vollständige Kontrolle über die neuen „Bruderländer“ ausüben wollte. Die brutale sowjetische Herrschaft führte zur systematischen Ausbeutung der neuen Satellitenstaaten und zu blutigen Säuberungsaktionen.² Berlin, die ehemalige Hauptstadt des Deutschen Reiches, war zum Brennpunkt des Kalten Krieges in Europa geworden. Die Siegermächte des Zweiten Weltkriegs gründeten

1 | Dunbabin, J.P.D. *The Cold War: The Great Powers and their Allies*; Longman: London, UK, New York, NY, US, 1994. Leffler, M.P. *A Preponderance of Power: National Security, the Truman Administration, and the Cold War*; Stanford University Press: Stanford, CA, US, 1992. Trachtenberg, M. *A Constructed Peace: The Making of the European Settlement, 1945-1963*; Princeton University Press: Princeton, NJ, US, 1999. Young, J.W. *Cold War Europe, 1945-1991: A Political History*; Arnold: London, UK, New York, NY, US, 2nd ed., 1996.

2 | Rothschild, J. *Return to Diversity: A Political History of East Central Europe Since World War II*; Oxford University Press: New York, NY, US, Oxford, UK, 2nd ed., 1993. Schöpflin, G. *Politics in Eastern Europe, 1945-1992*; Blackwell: Oxford, UK, Cambridge, MA, US, 1993. Wandycz, P.S. *The Price of Freedom: A History of East Central Europe from the Middle Ages to the Present*; Routledge: London, UK, New York, NY, US, 1992.

1949 zwei getrennte deutsche Staaten, die Bundesrepublik Deutschland im Westen und die Deutsche Demokratische Republik im Osten.

In den Jahren nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurden im Westen Institutionen der Zusammenarbeit errichtet. Zunächst gründeten die am Marshall-Plan beteiligten europäischen Länder 1948 auf Wunsch der Amerikaner die Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC), um bei der Umsetzung der Hilfe aus Übersee kooperieren zu können. Sodann ist die Gründung des Europarats im Jahr 1949 zu erwähnen, die an den Haager Kongress des Vorjahres anknüpfte. Drittens wurde 1949 auch der Nordatlantikpakt unterzeichnet, der die Vereinigten Staaten in den Mittelpunkt der europäischen Sicherheit rückte. Der Vertrag führte zur Gründung einer politischen und militärischen Organisation, die die USA in die kollektive Verteidigung ihrer europäischen Partner einband. Angesichts der stark verschlechterten internationalen Lage war im Frühjahr 1950 die Befürchtung groß, dass der Kalte Krieg zwischen Ost und West in einen heißen Krieg übergehen könnte (wie es auf der koreanischen Halbinsel bald der Fall sein sollte). Die erfolgreiche Entwicklung von Atomwaffen durch die Sowjetunion und die Ausrufung der Volksrepublik China im Jahr 1949 hatten die Psychose im Westen noch verstärkt. Die westlichen Länder sahen sich einer äußerst bedrohlichen weltpolitischen Lage gegenüber, ohne die Grundlagen für eine Versöhnung und eine dauerhafte Verbindung mit den Westdeutschen geschaffen zu haben und ohne über die Gründung rein zwischenstaatlicher Organisationen

hinausgekommen zu sein. In diesem besonders gefährlichen Kontext entstand die Europäische Gemeinschaft, deren Integrationsmethoden und Institutionen wir hier analysieren werden.³

B. Gründung der EGKS

Die 1952 gegründete Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) war die erste Europäische Gemeinschaft und wurde zur Basis der heutigen Europäischen Union. Im Frühjahr 1950 verfasste Jean Monnet, damals Generalkommissar für die Modernisierung und die Industriestrategie von Frankreich, einen Vorschlag zur Gründung der EGKS, der Europa revolutionieren sollte. Der Entwurf wurde in nur wenigen Wochen mithilfe einer kleinen Gruppe von Mitarbeitern abgefasst. Der damalige französische Außenminister Robert Schuman unterstützte den Vorschlag und trug dazu bei, dass er am 9. Mai 1950 von der französischen Regierung gutgeheissen wurde. An diesem Tag verlas Robert Schuman, was heute als „Schuman-Erklärung“ bekannt ist. Zwei Stunden später billigte Konrad Adenauer, Bundeskanzler von Westdeutschland, den Vorschlag offiziell an einer Pressekonferenz in Bonn. Obwohl die Idee der EGKS ursprünglich von Jean Monnet stammte und von ihm entwickelt wurde, war es Robert Schuman, der sie am 9. Mai 1950 offiziell der Öffentlichkeit präsentierte.

3 | Grin, G. *Construction européenne: la révolution d'un continent*; Fondation Jean Monnet pour l'Europe: Lausanne, Suisse, Collection débats et documents, no 21, 2021, 47–65.

Er bewies beträchtlichen Mut, indem er sie nur fünf Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs politisch unterstützte. Italien und die drei Benelux-Staaten (Belgien, die Niederlande und Luxemburg) schlossen sich der Initiative ebenfalls an, wodurch die Gruppe der Sechs entstand. Die Vereinigten Staaten, die zu dieser Zeit Westeuropas Schutzmacht gegen die sowjetische Bedrohung waren, unterstützten die Initiative in der Überzeugung, dass sie Westeuropa stärken würde.⁴

C. Ziele der EGKS

Die EGKS hatte zum Ziel, die Kohle- und Stahlindustrie der Mitgliedstaaten zusammenzuführen, um einen einheitlichen Markt zu schaffen und einen ersten Schritt in Richtung einer europäischen Föderation zu machen. Der amerikanische Politikwissenschaftler Ernst B. Haas unterstrich die Bedeutung der EGKS mit folgenden Worten: „Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl ist befugt, Massnahmen zu treffen, die für die Regierungen sowie für die Kohle- und Stahlindustrie in ihrem unmittelbaren Zuständigkeitsbereich verbindlich sind [...] Der Tätigkeitsbereich der EGKS [...] ist für das wirtschaftliche und politische Leben der Mitgliedstaaten so entscheidend, dass die Organisation nicht

4 | Marhold, H. *Europe Day: How European Integration Got Started*; Peter Lang: Berlin, Germany, 2022. Monnet, J. *Memoirs*; Third Millennium: London, UK, 2015, 288–371. Rieben, H.; Nathusius, M.; Nicod, F.; Camperio-Tixier, C. *Un changement d'espérance. La Déclaration du 9 mai 1950, Jean Monnet – Robert Schuman*; Fondation Jean Monnet pour l'Europe, Centre de recherches européennes: Lausanne, Suisse, 2000.

mehr in die Kategorie der [...] technischen Gruppen fällt.“⁵ Jean Monnets Ziel war es in der Tat, eine „Bresche in die Festung der nationalen Souveränitäten“ zu schlagen.⁶ Er schlug vor, zwei hochstrategische Industriezweige, die lange Zeit ein Konfliktfaktor zwischen Frankreich und Deutschland gewesen waren, auf europäischer Ebene zusammenzuführen. Kohle und Stahl wurden für militärische Zwecke genutzt; Monnet wollte diese Wirkungsweise umkehren und die beiden Ressourcen zu Instrumenten des Friedens und der Einheit zwischen den Nationen machen. Indem die EGKS die wirtschaftliche Modernisierung und die deutsch-französische Aussöhnung kräftig gefördert hat, hat sie dazu beigetragen, dass dies Realität geworden ist. Die Geschichtsschreibung hebt die folgenden drei Ziele Frankreichs hervor: „die Eindämmung Deutschlands, die wirtschaftliche Modernisierung und Frankreichs grandeur in Europa und der Welt“.⁷ Durch die EGKS streckte Frankreich, einer der Sieger des Zweiten Weltkriegs, der neu gegründeten

5 | Das englische Originalzitat lautet: „The Coal and Steel Community is empowered to make policy binding on the governments as well as the coal and steel industries directly under its sway [...] the sphere of activity of ECSC [...] is sufficiently vital to the economic and political lives of the member countries as to remove the organisation from the category of [...] technical groups“. Haas, E.B. *The Uniting of Europe. Political, Social and Economic Forces, 1950-1957*; University of Notre Dame Press: Notre Dame, IN, US, 1958, 29. Für eine Geschichte der Hohen Behörde der EGKS siehe: Spierenburg, D.; Poidevin, R. *Histoire de la Haute Autorité de la Communauté européenne du charbon et de l'acier: une expérience supranationale* Bruylant: Bruxelles, Belgique, 1993.

6 | Rieben, H.; Nathusius, M.; Nicod, F.; Camperio-Tixier, C. *Un changement d'espérance. La Déclaration du 9 mai 1950, Jean Monnet – Robert Schuman*; Fondation Jean Monnet pour l'Europe, Centre de recherches européennes: Lausanne, Suisse, 2000, 117.

7 | Der englische Passus lautet wie folgt: „the containment of Germany, economic modernisation, and France's grandeur in Europe and the world“. Lee, J.-S. The French Road to European Community: From the ECSC to the EEC (1945-1957). *Journal of International and Area Studies*, 11(2), 2004, 107-123, hier 120.

Bundesrepublik Deutschland die Hand entgegen, im Rahmen einer Initiative, die allen demokratischen europäischen Ländern offenstand, die beitreten wollten.

Die Idee bestand darin, eine konkrete (und angesichts ihrer föderalen Merkmale ehrgeizige) wirtschaftliche und politische Organisation zu schaffen, um Sieger und Besiegte auf eine Basis der Gleichberechtigung zu bringen und die Versöhnung und Einheit unter den Europäern zu fördern. Der Soziologe Maurizio Bach betont, wie entscheidend die Frage des Vertrauens ist: „Wie aber lässt sich erklären, dass diese ungewöhnliche Institutionenstruktur lange Zeit Bestand haben konnte und sich selbst unter den gegenwärtigen Krisenbedingungen noch zu behaupten vermag? Wenn die historische fortuna der europäischen Einigung bisher in der friedlichen Verständigung teilnehmender Staaten lag, dann ist dies vor allem einem grundlegenden Mechanismus geschuldet: der Institutionalisierung zwischenstaatlichen Misstrauens.“⁸ Insbesondere durch die Vereinigung zweier jahrhundertealter Feinde, Frankreichs und Deutschlands, hoffte man, Europa dauerhaften Frieden zu bringen. Angesichts der geopolitischen Realitäten wurde die EGKS konzipiert, um einen positiven Kreislauf von Frieden, Wohlstand und Freiheit zu schaffen.⁹

8 | Bach, M. Die institutionelle Dynamik Europas. In Bach, M.; Hönig, B. (Hrsg.). *Europasozio-logie*, Nomos-Verlagsgesellschaft: Baden-Baden, Deutschland, 2018, 57-68, hier 61.

9 | Alter, K.J. The Theory and Reality of the European Coal and Steel Community. In Meunier, S.; McNamara, K. (eds). *European Integration and Institutional Change in Historical Perspective*; Oxford University Press: Oxford, UK, 2007, research paper no 920716, 24.

D. Vertrag von Paris (1951) und Institutionen der EGKS

Der Vertrag von Paris zur Gründung der EGKS wurde im April 1951 von sechs Ländern unterzeichnet: von Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, Italien, Belgien, den Niederlanden und Luxemburg. Er trat im Juli 1952 für eine Laufzeit von 50 Jahren in Kraft. Der Vertrag betraf nur die Kohle- und die Stahlindustrie und kann daher als eine Form von sektorieller Integration angesehen werden.¹⁰

Eines der innovativen Merkmale des Vertrags war die Schaffung einer supranationalen Hohen Behörde mit bedeutenden Kompetenzen. Er sah auch die Einrichtung eines Besonderen Ministerrats vor, den die Mitgliedstaaten gewünscht hatten, um die EGKS mit ihrer eigenen Wirtschaftspolitik verknüpfen zu können. Wie es die Parlamente der Mitgliedstaaten gefordert hatten, regelte der Vertrag die Schaffung einer Gemeinsamen Versammlung. Ein Gerichtshof wurde ebenfalls errichtet, konzipiert von Paul Reuter, einem Juristen, der mit Jean Monnet zusammenarbeitete. Die EGKS umfasste somit vier Institutionen: die Hohe Behörde, den Besonderen Ministerrat, die Gemeinsame Versammlung und den Gerichtshof. Es handelte sich dabei um die ersten Institutionen der Europäischen Gemeinschaften, und sie dienten als Grundlage für die heutigen Institutionen der EU. Die

10 | Der Vertrag zur Gründung der EGKS ist auf der Website der Europäischen Union unter folgender Adresse abrufbar: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:11951K> (abgerufen am 17. Juli 2026).

Wissenschaftler Renaud Dehousse und Paul Magette fassten diese institutionelle Architektur wie folgt zusammen: „Der Eckpfeiler der institutionellen Architektur der EGKS war die Übertragung von Befugnissen an eine internationale Hohe Behörde, deren Unabhängigkeit von jeglicher staatlichen Einmischung garantiert war, sowie an einen Gerichtshof, der über weitaus umfassendere Befugnisse verfügte als andere internationale Gerichte. Zudem konnten die im Ministerrat versammelten Regierungen auf die klassische internationale Praxis der Einstimmigkeit zugunsten der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit (QMV) verzichten. Aufgrund dieser ‚supranationalen‘ Elemente [...] war das ‚Gemeinschaftsmodell‘ wesentlich verbindlicher als andere internationale Organisationen, auch wenn es nicht das Niveau eines föderalen Modells erreichte.“¹¹

Artikel 8 des Vertrags von Paris übertrug der Hohen Behörde eine exekutive Rolle: „Die Hohe Behörde hat die Aufgabe, für die Erreichung der in diesem Vertrag festgelegten Zwecke nach Massgabe des Vertrags zu sorgen.“ Jean Monnet war nicht nur der Schöpfer der EGKS, sondern von August

11 | Das englische Originalzitat lautet: „The cornerstone of ECSC institutional architecture was the delegation of powers to an international High Authority, the independence of which was guaranteed against state interference, and to a court with much wider powers than other international jurisdictions. In addition, the governments gathered in the Council of Ministers could renounce the classic international practice of unanimity in favour of qualified-majority voting (QMV). By virtue of these ‘supranational’ elements [...] the ‘Community model’ was much more constraining than other international organizations, even though it fell short of a federal model“. Dehousse, R.; Magette, P. Institutional Change in the EU. In Peterson, J.; Shackleton, M. (eds). *The Institutions of the European Union*; Oxford University Press: Oxford, UK; New York, NY, US, 2006, 19.

1952 bis Juni 1955 auch ihr erster Präsident.¹² Artikel 20 des Vertrags sah vor: „Die Versammlung besteht aus Vertretern der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten; sie übt die Kontrollbefugnisse aus, die ihr nach diesem Vertrage zustehen.“ Und Artikel 24 präzisierte: „Wird der Misstrauensantrag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder der Versammlung angenommen, so müssen die Mitglieder der Hohen Behörde geschlossen zurücktreten. Sie führen die laufenden Geschäfte bis zu ihrer Ablösung gemäss Artikel 10 weiter [...]“. Die Gemeinsame Versammlung verfügte somit über Kontrollbefugnisse gegenüber der Hohen Behörde und über das Recht auf ein Misstrauensvotum. Dieses Recht bedeutete den ersten Schritt hin zu dem System der parlamentarischen Demokratie, wie es später ausgebaut werden sollte. Der Politikwissenschaftler Sandro Guerrieri schrieb über den Aufstieg der Versammlung: „Von diesen vier Institutionen war die parlamentarische Versammlung, die sogenannte Gemeinsame Versammlung, im EGKS-Vertrag am wenigsten privilegiert. Doch von Anfang an bemühte sie sich, ihre Rolle zu stärken, indem sie den Handlungsspielraum, den ihr der Vertrag einräumte, so weit wie möglich ausschöpfte. So begann der Prozess der Ermächtigung der parlamentarischen

12 | Für eine Analyse der beiden Antrittsreden von Jean Monnet als Präsident der Hohen Behörde der EGKS siehe: Grin, G. Jean Monnet à la présidence de la Haute Autorité de la CECA: analyse de deux discours fondateurs. In Gehler, M.; Guasconi, M.E.; Pierini, F. (eds). *Narrating Europe: Speeches on European Integration (1946-2020)*; Nomos: Baden-Baden, Germany, 2022, 61-81.

*Versammlung. Das Ergebnis ist die Tatsache, dass das Europäische Parlament heute über sehr bedeutende Befugnisse verfügt.*¹³

Was den Ministerrat betrifft, so lautete Artikel 26 des Vertrags: „Der Rat übt seine Befugnisse in den in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen und in der dort angegebenen Weise aus, insbesondere um die Tätigkeit der Hohen Behörde und der für die allgemeine Wirtschaftspolitik ihrer Länder verantwortlichen Regierungen aufeinander abzustimmen.“ Über den Gerichtshof schliesslich bestimmte Artikel 31: „Der Gerichtshof sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung dieses Vertrages und der Durchführungsvorschriften.“ Der Gerichtshof sorgte somit dafür, dass diese erste Europäische Gemeinschaft der Rechtsstaatlichkeit unterlag.

In seiner Rede an der Eröffnungssitzung der Hohen Behörde in Luxemburg am 10. August 1952 beschrieb Präsident Jean Monnet die institutionelle Architektur der EGKS wie folgt:

„Zum ersten Mal erfahren die herkömmlichen Beziehungen zwischen den Staaten eine Veränderung. Nach den

13 | Der englische Originaltext lautet: „Of these four institutions, the one least privileged in the ECSC Treaty was the parliamentary assembly, called the Common Assembly. But from the outset, it sought to strengthen its role by exploiting the spaces granted it by the Treaty as much as it could. This saw the beginnings of the process of the parliamentary assembly's empowerment. The result of it is the fact that today the European Parliament holds highly important prerogatives“. Guerrieri, S. The Start of European Integration and the Parliamentary Dimension: the Common Assembly of the ECSC (1952–1958). *Parliaments, Estates & Representation*, 28:1, 2008, 183-193, hier 184.

Methoden der Vergangenheit behielten sich die europäischen Staaten ihre volle Souveränität vor, selbst wenn sie von der Notwendigkeit einer gemeinsamen Aktion überzeugt waren und auch selbst dann, wenn sie eine internationale Organisation ins Leben riefen. Daher konnte eine internationale Organisation in ihrer bisherigen Form nichts entscheiden und nichts verwirklichen, sondern lediglich Empfehlungen an die Staaten richten. Diese Methoden vermögen es nicht, unsere nationalen Gegensätze, die unvermeidlich auftreten, solange die nationalen Souveränitäten selbst nicht überwunden sind, aus der Welt zu schaffen.

Demgegenüber haben heute sechs Parlamente nach reiflicher Überlegung und mit grosser Mehrheit beschlossen, die erste europäische Gemeinschaft zu schaffen, in der eine Verschmelzung der nationalen Souveränitäten und ihre Unterordnung unter das gemeinsame Interesse erfolgt.

Die Hohe Behörde erhielt im Rahmen ihrer im Vertrag festgelegten Zuständigkeit von den sechs Staaten die Vollmacht, in voller Unabhängigkeit Entscheidungen zu treffen, die sofort auf dem ganzen, ihr unterstehenden Gebiet auszuführen sind. Die Hohe Behörde steht in direkter Verbindung mit allen Betrieben. Sie erhält ihre finanziellen Mittel nicht aus Beiträgen der Staaten, sondern durch direkte Umlagen auf die ihr unterstehende Produktion.

Sie hat nicht den Staaten, sondern einer europäischen Versammlung Rechenschaft abzulegen. Die Versammlung wurde von den Parlamenten der einzelnen Staaten

gewählt; ihre direkte Wahl durch die Völker ist bereits vorgesehen. Die Mitglieder der Versammlung sind durch keinerlei Mandat ihres Staates gebunden; sie stimmen in vollkommener Freiheit ab, jeder für sich und nicht nach Staaten. Jedes von ihnen vertritt nicht sein Land, sondern die gesamte Gemeinschaft. Die Versammlung überwacht unsere Tätigkeit. Sie kann uns ihr Vertrauen entziehen. Sie ist die erste europäische Versammlung, die souveräne Befugnisse hat.

Die Handlungen der Hohen Behörde können gerichtlich angefochten werden, und zwar nicht vor nationalen Gerichten, sondern vor einem europäischen Gericht, dem Gerichtshof der Gemeinschaft.

All diese Einrichtungen können aufgrund von Erfahrungen verändert und verbessert werden. Eines jedoch kann nicht mehr angefochten werden, nämlich die Tatsache, dass es sich hier um überstaatliche Einrichtungen und – sagen wir es ruhig – föderative Einrichtungen handelt. Es sind Einrichtungen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten souverän sind, d.h. das Recht haben, Entscheidungen zu treffen und sie durchzuführen.

Kohle und Stahl sind jedoch nur ein Teil der Wirtschaft. Daher ist eine ständige Verbindung zwischen der Hohen Behörde und den Regierungen, die weiterhin für die gesamte Wirtschaftspolitik ihrer Staaten verantwortlich sind, notwendig. Der Ministerrat wurde geschaffen, nicht um eine Kontrolle oder Vormundschaft auszuüben, sondern um

die Verbindung herzustellen und den Einklang der Politik der Hohen Behörde mit der Politik der Mitgliedstaaten zu gewährleisten.“¹⁴

E. Sektorielle Integration und supranationale Befugnisse

Die EGKS schuf eine direkte Verbindung zwischen der sektoriellen Integration und der Errichtung supranationaler Gewalten. Die Mitgliedstaaten akzeptierten diesen weitreichenden supranationalen Aspekt, da die Gemeinschaft nur zwei Industriezweige umfasste. Man kann sagen, dass die EGKS ein quasi-föderales Modell geschaffen hat, das jedoch spezifisch auf die Wirtschaftssektoren Kohle und Stahl ausgerichtet war.

Die im Westen herrschende Angst vor dem Kommunismus und der Sowjetunion sowie die Forderung der USA, dass die Ressourcen der 1949 gegründeten Bundesrepublik Deutschland zur Verteidigung des Westens beitragen sollten, liessen

14 | Communauté européenne du charbon et de l'acier. *Allocutions prononcées par Monsieur Jean Monnet, président de la Haute Autorité, à la première séance de la Haute Autorité le 10 août 1952 à Luxembourg et à la première session de l'Assemblée le 11 septembre 1952 à Strasbourg.* Strasbourg, septembre 1952, 7-9. Diese Broschüre ist auf der Website der Europäischen Union verfügbar: <https://op.europa.eu/fr/publication-detail/-/publication/ce1755c1-c10a-442c-9976-9d499023f0ce> (abgerufen am 17. Juli 2026). Deutsche Fassung: Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. *Ansprachen des Herrn Jean Monnet, Präsident der Hohen Behörde, anlässlich der ersten Sitzung der Hohen Behörde am 10. August 1952 in Luxemburg und der ersten Tagung der Gemeinsamen Versammlung am 11. Sept. 1952 in Strassburg.* Strassburg, September 1952, 7-10. <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/ce1755c1-c10a-442c-9976-9d499023f0ce> (abgerufen am 17. Juli 2026).

Länder wie Frankreich befürchten, nur wenige Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs entstehe wieder eine deutsche Nationalarmee. Vor diesem Hintergrund entwarf Jean Monnet 1950 das Projekt der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG), die eine in das transatlantische Verteidigungssystem der NATO integrierte europäische Armee geschaffen hätte. Dies hätte die Bildung einer deutschen Nationalarmee verhindert und zur Einrichtung einer Europäischen Politischen Gemeinschaft (EPG) geführt, die den Prozess der militärischen Integration überwachen sollte. Frankreich stimmte dem Projekt durch seinen Ministerpräsidenten René Plevén zu. 1952 wurde der Vertrag von Paris zur Gründung der EVG von den sechs Partnern der EGKS unterzeichnet. Der parlamentarische Prozess zur Ratifikation des Vertrags scheiterte jedoch 1954 in Frankreich, und die Europäische Gemeinschaft, die sich nach den ersten ehrgeizigen Schritten der EGKS auf ein Wiederaufleben des Intergouvernementalismus ausrichtete, erlebte ihre erste tiefe Krise. Das Projekt der EPG, das damals noch in Diskussion war, überlebte nicht. Die EVG-Krise war einer der Hauptgründe, die Jean Monnet dazu veranlassten, von seinem Amt als Präsident der Hohen Behörde der EGKS zurückzutreten und sein Aktionskomitee für die Vereinigten Staaten von Europa zu gründen. Mit diesem wollte er darauf hinzuwirken, dass der europäische Integrationsprozess wieder in Schwung komme.¹⁵ Die Lehre, die aus diesem

15 | *Une dynamique européenne: le Comité d'action pour les États-Unis d'Europe. Actes du colloque organisé par la Fondation Jean Monnet pour l'Europe, Lausanne, 11 et 12 septembre 2009*; Economica: Paris, France, Fondation Jean Monnet pour l'Europe: Lausanne, Suisse, 2011.

Scheitern zu ziehen war, lautete: Je weitergefasst und je politischer die angestrebte Integration war, desto schwieriger war es, ihr eine substanzielle Dosis an Supranationalität einzuspritzen.¹⁶

16 | *Traité instituant la Communauté européenne de défense* (Paris, 27 mai 1952); cvce.eu, https://www.cvce.eu/obj/traite_instituant_la_communaute_europeenne_de_defense_paris_27_mai_1952-fr-2af9ea94-7798-4434-867a-36c4a256d0af.html (abgerufen am 17. Juli 2026). Deutsch: https://www.cvce.eu/obj/vertrag_uber_die_grundung_der_europaischen_verteidigungsgemeinschaft_paris_27_mai_1952-de-2af9ea94-7798-4434-867a-36c4a256d0af.html (abgerufen am 17. Juli 2026). Monnet, J. *Mémoires*; Fayard: Paris, France, 1976, 393-410, 461-468. Clesse, A. *Le projet de C.E.D. du Plan Pleven au « crime » du 30 août: histoire d'un malentendu européen*; Nomos-Verlagsgesellschaft: Baden-Baden, Allemagne, 1989. Duchêne, F. *Jean Monnet: The First Statesman of Interdependence*; W. W. Norton & Company: New York, NY, US, London, UK, 1994, 226-269. Dumoulin, M. (éd.). *La Communauté européenne de défense, leçons pour demain ? The European Defence Community, Lessons for the Future ?*; P.I.E.-Peter Lang: Bruxelles, Belgique, 2000. Fursdon, E. *The European Defence Community: A History*; The Macmillan Press Ltd: London, Basingstoke, UK, 1980. Roussel, E. *Jean Monnet, 1888-1979*; Fayard: Paris, France, 1996, 567-683. Sanderson, C. *L'impossible alliance ? France, Grande-Bretagne et défense de l'Europe (1945-1958)*; Publications de la Sorbonne: Paris, France, 2003, 265-360.

DIE EWG

A. Gründung der EWG

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) war eine der beiden durch die Römischen Verträge gegründeten Gemeinschaften; die andere war die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom). Die Verträge wurden im März 1957 unterzeichnet und traten am 1. Januar 1958 in Kraft.¹⁷ Sie markierten eine Wiederaufnahme der Bemühungen um die europäische Integration, nachdem die Versuche zur Gründung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) und einer Europäischen Politischen Gemeinschaft (EPG) 1954 gescheitert waren. Mit der EWG nahm der europäische Integrationsprozess einen wirtschaftlichen Charakter an. Der Vertrag von Rom dehnte den Tätigkeitsbereich der Europäischen Gemeinschaften auf alle

17 | Der Vertrag zur Gründung der EWG ist auf der Website der Europäischen Union unter folgender Adresse abrufbar: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:11957E/TXT> (abgerufen am 17. Juli 2026). Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft in der 1957 unterzeichneten Fassung ist unter folgender Adresse verfügbar: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:11957A/TXT> (abgerufen am 17. Juli 2026). Zu den Verhandlungen, die zu den Römischen Verträgen führten, siehe: Melchionni, M. G.; Ducci, R. *La genèse des traités de Rome. Entretiens inédits avec 18 acteurs et témoins de la négociation*; Economica: Paris, France, Fondation Jean Monnet pour l'Europe: Lausanne, Suisse, 2007. Pineau, C.; Rimbaud, C. *Le grand pari. L'aventure du traité de Rome*; Fayard: Paris, France, 1991.

Wirtschaftsbereiche aus, und die Mitgliedstaaten fühlten sich nicht mehr so wohl wie zuvor dabei, ihre Befugnisse an eine supranationale Organisation abzugeben. Die Misserfolge der EVG und der EPG führten zur Wahl eines stärker intergouvernemental geprägten Ansatzes: Die Mitgliedstaaten wünschten, dass die EWG einen weniger supranationalen Charakter haben sollte als die EGKS. Der Politikwissenschaftler Fritz W. Scharpf schrieb dazu: „[...] Da die politische Integration nach dem Scheitern der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft im Jahr 1954 aufgeschoben worden war, begann die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft als Zollunion, deren Mitglieder sich verpflichteten, einen erfolgreichen gemeinsamen Markt zu schaffen, von dem sie hofften, dass er allenfalls auch die politische Integration erleichtern werde. In der Zwischenzeit bemühte sich die EWG, Handelshemmnisse durch intergouvernementale Verhandlungen abzubauen, während ihre Mitgliedstaaten für Sozialgesetzgebung, Sozialtransfers, öffentliche Dienstleistungen und Aufgaben der öffentlichen Infrastruktur verantwortlich waren.“¹⁸ Der Vertrag von Rom zur Gründung der EWG war ein Kompromiss zwischen den supranationalen Aspekten der EGKS und der für internationale Organisationen typischen intergouvernementalen Struktur. Dieser

18 | Das englische Originalzitat lautet: „[...] with political integration postponed after the European Defence Community failed in 1954. The European Economic Community began as a customs union whose members were committed to creating a successful common market that they hoped would eventually facilitate political integration as well. In the meantime, the EEC attempted to remove barriers to trade through intergovernmental negotiations, while its Member States took charge of social regulations, social transfers, public services and public infrastructure functions“. Scharpf, F.W. *The Double Asymmetry of European Integration – Or: Why the EU Cannot Be a Social Market Economy*; Max Planck Institute for the Study of Societies: Cologne, Germany, MPIfG working paper 09/12, November 2009, 6.

Kompromiss bildete die Grundlage für die Gemeinschaftsmethode, die auf Handel, Industrie und Landwirtschaft angewendet wurde. Trotz ihrer weniger ausgeprägten supranationalen Dimension war Jean Monnet der Ansicht, dass die EWG der EGKS ähnlich sei: „*Ich meine, dass in der EGKS Entscheidungen schneller und einfacher getroffen werden konnten als im Gemeinsamen Markt. Aber die Grundprinzipien, also gemeinsame Interessen, gemeinsame Probleme, Gleichheit, waren im Gemeinsamen Markt und in der EGKS die gleichen. Ich denke also, dass es keinen grundlegenden Unterschied zwischen den beiden gibt.*“¹⁹

B. Die Institutionen der EWG

Die Institutionen der EWG wurden denen der EGKS nachgebildet. Sie umfassten eine Europäische Parlamentarische Versammlung (intern ab 1962 als „Europäisches Parlament“ bezeichnet, bis dieser Begriff in der Einheitlichen Europäischen Akte offiziell übernommen wurde, die 1986 unterzeichnet wurde und 1987 in Kraft trat), einen Rat, eine Kommission (entsprechend der Hohen Behörde der EGKS) und einen Gerichtshof. Im Vergleich zur Gewaltenteilung in der EGKS gewann der Rat der EWG gegenüber der Kommission an Macht (der Namenswechsel von Hoher Behörde zu Kommission in der EWG spiegelt diese Schwächung ihrer

19 | Dialogue avec Alan Watson, entretiens des 15-16 novembre et 2-3 décembre 1971. Archives de la Fondation Jean Monnet pour l'Europe: Lausanne, Suisse, AML 313. Veröffentlicht in: Rieben, H.; Camperio-Tixier, C.; Nicod, F. *À l'écoute de Jean Monnet*; Fondation Jean Monnet pour l'Europe: Lausanne, Suisse, 2004, 360.

Rolle). Ab 1958 teilten sich die drei Europäischen Gemeinschaften – die EWG, Euratom und die EGKS – eine einzige Parlamentarische Versammlung und einen einzigen Gerichtshof. Die Exekutivorgane (Rat und Kommission) wurden durch den Fusionsvertrag von 1965, der 1967 in Kraft trat, ebenfalls zusammengelegt. Dadurch entstand eine Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die die Hohe Behörde der EGKS, die Kommission der EWG und die Euratom-Kommission ersetzte.²⁰ Der Belgier Jean Rey war der erste Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und trat sein Amt im Juli 1967 an.²¹ Zuvor (von 1958 bis 1967) war der Deutsche Walter Hallstein Präsident der EWG-Kommission gewesen. Frankreich hatte indes gegen die Verlängerung seines Mandats gestimmt (der Kommissionspräsident musste damals einstimmig von allen Mitgliedstaaten ernannt werden); der französische Präsident de Gaulle war der Ansicht, Hallstein sei zu supranationalistisch.²²

20 | Siehe die dreibändige Geschichte der Kommission: Dumoulin, M. (ed.). *The European Commission, 1958-72. History and Memories of an Institution*; Publications Office of the European Union: Luxembourg, 2014. Bussière, É.; Dujardin, V.; Dumoulin, M. et al. (eds). *The European Commission, 1973-86. History and Memories of an Institution*; Publications Office of the European Union: Luxembourg, 2014. Dujardin, V.; Bussière, É.; Ludlow, P. et al. (eds). *The European Commission, 1986-2000. History and Memories of an Institution*; Publications Office of the European Union: Luxembourg, 2019.

21 | Lukaszewski, J. *Jean Rey*; Fondation Jean Monnet pour l'Europe: Lausanne, Suisse, 1984.

22 | Hallstein, W. *Der unvollendete Bundesstaat*; Econ: Düsseldorf, Deutschland, und Wien, Österreich, 1969. Französische Übersetzung: *L'Europe inachevée*; Robert Laffont: Paris, France, 1970. Loth, W.; Wallace, W.; Wessels, W. (eds). *Walter Hallstein, the forgotten European ?*; Macmillan: Basingstoke, London, UK; St. Martin's Press: New York, NY, US, 1998.

C. Gemeinschaftsmethode

Mit der Gründung der EWG wurde das etabliert, was später als die europäische Gemeinschaftsmethode bekannt wurde. Diese unterschied sich hinsichtlich der jeweiligen Rollen von Rat und Kommission ein wenig von dem in der EGKS verfolgten Ansatz. Neue Rechtsvorschriften konnten von der Kommission vorgeschlagen und im Rat mit qualifizierter Mehrheit angenommen werden, sofern dies im Vertrag von Rom vorgesehen war. Der Rat war somit das gesetzgebende Organ, doch die Kommission (die das gemeinsame Interesse vertrat) hatte das Monopol auf die Antragstellung, war also am Gesetzgebungsprozess beteiligt. Die Exekutivbefugnisse waren zwischen dem Rat und der Kommission aufgeteilt. Die Kommission konnte bestimmte gerichtliche Entscheidungen treffen, doch konnten diese vor dem Gerichtshof angefochten werden, dessen Aufgabe es war, das europäische Gemeinschaftsrecht anzuwenden. Das Europäische Parlament hatte damals keine Gesetzgebungsbefugnisse; es wurde zu den Anträgen der Kommission lediglich konsultiert.²³

Die Gemeinschaftsmethode verkörperte sich somit in drei Hauptinstitutionen, die auch heute noch bestehen. An erster Stelle steht die Europäische Kommission, die Nachfolgerin der Hohen Behörde der EGKS. Ihre legislative Befugnis besteht im ausschließlichen Recht, neue Rechtsvorschriften

23 | Dehousse, R. The 'Community Method' at Sixty. In Dehousse, R. (ed.). *The 'Community Method'*; Palgrave Macmillan: London, UK, 2011, 3-15.

vorzuschlagen. Der Präsident der Kommission wurde ursprünglich einstimmig von allen Mitgliedstaaten ernannt, doch wurde dieses Verfahren 2003 durch einen Beschluss mit qualifiziertem Mehr ersetzt.²⁴ Dem Europäischen Parlament wurde 1999 das Recht eingeräumt, über den von den Regierungen nominierten Präsidenten der Kommission abzustimmen.²⁵ Im Jahr 2014 wurde das Verfahren erneut geändert. Nun wählt das Parlament den Präsidenten der Kommission auf der Grundlage eines Vorschlags des Europäischen Rates (der 1974 gegründet wurde und die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten vereint); der Rat berücksichtigt dabei die Ergebnisse der letzten Europawahlen.²⁶ Die Zahl der Kommissionsmitglieder wurde 2004 auf eines pro Land begrenzt; zuvor hatten die größten Länder je zwei Vertreter. Rund 32'000 Beamte und Experten arbeiten für die Kommission, was angesichts ihrer fast kontinentalen Reichweite relativ wenig ist (es sind beispielsweise viel weniger als in der Stadt Paris).²⁷

24 | Diese Änderung erfolgte mit dem Vertrag von Nizza, der unter folgender Adresse zu finden ist: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12001C/TXT> (abgerufen am 17. Juli 2026).

25 | Diese Änderung erfolgte mit dem Vertrag von Amsterdam, der unter folgender Adresse zu finden ist: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:11997D/TXT> (abgerufen am 17. Juli 2026).

26 | Diese Änderung erfolgte mit dem Vertrag von Lissabon, der unter folgender Adresse zu finden ist: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A12007L%2FTXT> (abgerufen am 17. Juli 2026).

27 | Siehe Website der Europäischen Kommission: https://commission.europa.eu/about/organisation/commission-staff_de (abgerufen am 17. Juli 2026).

Die Kommission hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen: ausschließliches Recht, neue Rechtsvorschriften vorzuschlagen; Ausübung der Exekutivbefugnisse bei der Umsetzung der gemeinsamen Politiken und des Wettbewerbsrechts (Vorschriften gegen Monopole und den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung); Überwachung der Verträge; Vermittlung zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und den EU-Institutionen, beispielsweise durch Konsultation der verschiedenen involvierten Parteien und den Versuch, eine Einigung zwischen den Mitgliedstaaten zu erzielen (dies ist eine ehrgeizigere Arbeitsweise als die der meisten internationalen Organisationen); Vertretung der EG / EU gegenüber externen Organisationen (mit Ausnahme von Fragen der 1993 geschaffenen Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik).

Der Rat ist die zweite Institution im Rahmen der Gemeinschaftsmethode. Er setzt sich aus Ministern jedes Mitgliedstaats zusammen, die ihre Regierungen binden können, und verfügt über eine Entscheidungsbefugnis. Er kann keine neuen Rechtsvorschriften vorschlagen, aber die Europäische Kommission dazu auffordern. Der Rat tagt in unterschiedlichen Zusammensetzungen, je nach dem behandelten Thema. Seine Arbeit wird von einem Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ koordiniert. Ein Komitee der Ständigen Vertreter (COREPER), das aus Vertretern jedes Mitgliedstaats (nach Brüssel entsandten Botschaftern) besteht, bereitet die Ratstagungen vor. Diese Botschafter arbeiten ebenso wie die Mitglieder der Europäischen Kommission vollamtlich für EU-Angelegenheiten. Dies gilt hingegen nicht für die

Mitglieder des Rats, die Minister sind. Diese sind „gefangen“ zwischen dem COREPER und dem Europäischen Rat, der sich aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten zusammensetzt.

Das Europäische Parlament ist die dritte Institution der Gemeinschaftsmethode. Seine Mitglieder wurden ursprünglich von den Parlamenten der Mitgliedstaaten ernannt, doch wurde dieses System 1979 durch eine direkte Wahl durch die Bürger ersetzt. Anfangs hatte das Parlament nur eine beratende Funktion, mit Ausnahme des ihm 1952 gewährten Rechts auf ein Misstrauensvotum. Es äusserte sich zu den von der Kommission vorgelegten Rechtsetzungsvorschlägen, bevor der Rat über deren Annahme oder Ablehnung entschied. Später wurde dem Parlament die Befugnis übertragen, Vorschlägen zuzustimmen (oder sie abzulehnen) und gemeinsam mit dem Rat Entscheidungen zu treffen („Mitentscheidungsverfahren“ / „procédure de codécision“), was es zu einem wichtigen Organ im Gesetzgebungsprozess gemacht hat. Heute müssen im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens der Rat und das Parlament die Rechtserlasse in der Regel gemeinsam und gleichberechtigt verabschieden, nach einem Zweikammersystem, ähnlich, wie es im Allgemeinen für Bundesstaaten typisch ist.

Die europäische Gemeinschaftsmethode ist ein Versuch, Elemente intergouvernementaler und supranationaler Systeme zu verbinden. Eine 1962 von Jean Monnets Aktionskomitee veröffentlichte Erklärung gibt vielleicht die beste Beschreibung dieser Methode:

„Die Perspektiven, die sich heute für Europa eröffnen, sind dadurch möglich geworden, dass die Länder Europas sich darauf geeinigt haben, ihre wirtschaftlichen Probleme nicht mehr als nationale, sondern als gemeinsame Probleme zu betrachten. Um diese zu lösen, haben sie eine neue Methode des gemeinschaftlichen Handelns eingeführt.

Nach einer Phase des Herantastens ist diese zu einem ständigen Dialog geworden zwischen einem europäischen Organ, das für die Ausarbeitung von Lösungen für gemeinsame Probleme verantwortlich ist, und den nationalen Regierungen, die die nationalen Standpunkte vertreten.

Diese Methode ist völlig neu. Sie bringt keine zentrale Regierung mit sich. Sie führt jedoch zu gemeinschaftlichen Beschlüssen im Ministerrat, insbesondere weil der Vorschlag von Lösungen für gemeinsame Schwierigkeiten durch das unabhängige europäische Organ es ermöglicht, die Einstimmigkeitspflicht zu vermeiden. Das Parlament und der Gerichtshof unterstreichen den gemeinschaftlichen Charakter dieses Gesamtgefüges.

Diese Methode ist die wahre verbindende Kraft (le véritable „fédérateur“) Europas.“²⁸

28 | Comité d'action pour les États-Unis d'Europe. *Déclaration commune*, 26 juin 1962. Archives de la Fondation Jean Monnet pour l'Europe: Lausanne, Suisse, AMK 14/3/54, 2.

Mit anderen Worten lässt sich die in den 1950er Jahren zwischen sechs westeuropäischen Ländern entwickelte Gemeinschaftsmethode so definieren: Die Staaten legen hoheitliche Befugnisse in bestimmten Bereichen zusammen und übertragen sie an eine supranationale Entität; diese besteht aus Institutionen, die in der Lage sind, das gemeinsame Interesse des Ganzen wahrzunehmen. Ein spezielles Organ ist damit beauftragt, das gemeinsame Interesse zu identifizieren. Dieses Organ ist die Kommission, die das Monopol der Gesetzgebungsinitiative besitzt. Die Kommission unterbreitet den Vertretern der Mitgliedstaaten (die im Rat versammelt sind) und denen der Bürger (die im Europäischen Parlament versammelt sind) Vorschläge, die dem allgemeinen Interesse Rechnung tragen. Der Rat kann von einem Vorschlag der Kommission nur einstimmig abweichen. Der Rat und das Europäische Parlament sind zu Ko-Legislatoren geworden. Dies lässt das Konzept eines institutionellen Dreiecks hervortreten, das die Kommission, den Rat und das Parlament in der Gesetzgebungsgewalt miteinander verbindet. Die Gemeinschaftsmethode lässt sich als eine Form von begrenzter Bundesstaatlichkeit (*fédéralisme limité*) beschreiben, die keine einheitliche Exekutivgewalt erfordert.

D. Gründung des Europäischen Rates

Der Europäische Rat wurde nicht durch den Vertrag von Rom geschaffen, sondern erst später, im Jahr 1974, ausserhalb jedes offiziellen Vertrags. Durch die Einheitliche

Europäische Akte von 1986, die 1987 in Kraft trat, wurde er in die europäischen Verträge aufgenommen.²⁹ Der Europäische Rat besteht aus den Staats- und Regierungschefs jedes Mitgliedstaats und dem Präsidenten der Kommission (sowie seit 2009 einem ständigen Präsidenten). Orientiert an einem Vorschlag von Jean Monnet, wurde damit ein System offizieller Treffen der Staats- und Regierungschefs eingeführt. Zuvor waren solche Gipfeltreffen relativ selten gewesen. Ziel war es, die Staats- und Regierungschefs zu einem permanenten Bestandteil des europäischen Integrationsprozesses zu machen, um eine Gesamtsicht zu ermöglichen und eine treibende Kraft des Fortschritts zu schaffen.³⁰ Der Jurist Francis G. Snyder war der Ansicht, dass die Gründung des Europäischen Rats zur Schwächung der Kommission beigetragen habe: *„Nach einer Phase der Dynamik zu Beginn der 1960er Jahre wurde sie [die Kommission] durch die Luxemburger Verträge von 1966, die Entwicklung des Europäischen Rats und den Aufstieg des Intergouvernementalismus innerhalb der*

29 | Zum Wortlaut der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) siehe: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:11986U> (abgerufen am 17. Juli 2026). Für eine Analyse der EEA siehe: De Ruyt, J. *L'acte unique européen. Commentaire*; Éditions de l'Université de Bruxelles: Bruxelles, Belgique, 1989. Für eine Analyse der Verhandlungen, die zur EEA führten, siehe: Grin, G. The Negotiations on the Single European Act. In Gehler, M.; Loth, W. (eds). *Reshaping Europe: Towards a Political, Economic and Monetary Union, 1984-1989*. Nomos: Baden-Baden, Germany, 2020, 149-165.

30 | *Lettre de Jean Monnet aux membres du Comité, 20 décembre 1974*. Archives de la Fondation Jean Monnet pour l'Europe: Lausanne, Suisse, AMK 151/1/21. Fontaine, P. *Du projet de Gouvernement européen provisoire (août 1973) à la création du Conseil européen (décembre 1974)*. Archives de la Fondation Jean Monnet pour l'Europe: Lausanne, Suisse, AMK 116/1/84.

*Gemeinschaft im Laufe der 1970er Jahre geschwächt.*³¹ Der Politikwissenschaftler Simon Bulmer kommt zu folgender Einschätzung: „Stellte die Gründung des Europäischen Rats ein neues Kapitel in der ‚europäischen Rettung des Nationalstaats‘ dar? Die Antwort scheint eindeutig ‚Ja‘ zu sein. Das Ziel bestand nicht darin, den Supranationalismus zu stärken, da der Europäische Rat damals weithin als Herausforderung für die supranationalen Institutionen wahrgenommen wurde.

Das Ziel bestand vielmehr darin, eine pragmatische Koordination in zweierlei Hinsicht zu erleichtern: zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten und – durch Stärkung der Position der Regierungschefs mittels zusätzlicher Machtressourcen – innerhalb der Regierungen der Mitgliedstaaten.“³²

Der Europäische Rat wurde zu einer Zeit ins Leben gerufen, als der Integrationsprozess infolge der ersten Ölkrise, des Währungschaos, des den gemeinsamen Markt bedrohenden Neoprotektionismus und der Schwierigkeiten bei der ersten Erweiterung der Gemeinschaften einen schweren Rückschlag erlitten hatte. Der Europäische Rat wurde parallel

31 | Das Originalzitat in englischer Sprache lautet wie folgt: „After a period of dynamism in the early 1960s, it [the Commission] was undermined by the 1966 Luxembourg Accords, the development of the European Council and the growth of intergovernmentalism in the Community throughout the 1970s“. Snyder, F.G. The Effectiveness of European Community Law: Institutions, Processes, Tools and Techniques. *The Modern Law Review*, 65(1), 1993, 19–56, hier 56.

32 | Der englische Originaltext lautet wie folgt: „Did the creation of the European Council represent another chapter in ‘the European rescue of the nation-state’? The answer appears unequivocally ‘yes.’ The objective was not to strengthen supranationalism, for at that time the European Council was perceived widely as a challenge to the supranational institutions. Rather, the goal was to facilitate pragmatic coordination in two ways: between member governments and, through strengthening the power of government heads by endowing them with additional power resources, within member governments“. Bulmer, S.J. The European Council and The Council of the European Union: Shapers of a European Confederation. *The Journal of Federalism*, 26(4), 1996, 17–42, hier 30.

zu einer weiteren Maßnahme eingeführt, die die Supranationalität stärken sollte: der direkten und allgemeinen Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments, wie sie erstmals 1979 abgehalten wurde.

E. Die Einheitliche Europäische Akte

Die Einheitliche Europäische Akte (EEA) war die erste umfassende Überarbeitung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften. Sie wurde 1986 unterzeichnet und trat 1987 in Kraft. Die wichtigsten Themen der EEA-Verhandlungen waren die Vollendung des Binnenmarktes, die Kodifikation und Weiterentwicklung der flankierenden Politiken (Forschung und technologische Entwicklung, Umwelt, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, Sozialpolitik), die Währungsdimension, institutionelle Fragen und die Formalisierung der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (die 1970 geschaffen wurde, um die Konsultation zwischen den Mitgliedstaaten in ausenpolitischen Angelegenheiten zu verstärken). Der Binnenmarkt wurde definiert als ein „Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages gewährleistet ist“.³³ Der Verweis auf die Schaffung eines Raums ohne innere Grenzen war sehr ehrgeizig und stellte einen

33 | Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (geändert durch die Einheitliche Europäische Akte), Artikel 8a. Der Text der EEA ist unter folgender Webadresse zu finden: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:11986U> (abgerufen am 17. Juli 2026).

Bruch mit früheren Bemühungen zur Marktintegration dar. Die Mitgliedstaaten hatten noch gewisse Schutzmechanismen bewahrt. Der Vertrag legte den 31. Dezember 1992 als Frist für die Umsetzung des Programms zur Vollendung des Binnenmarktes fest. Diese Verpflichtung war jedoch politischer Natur und hatte keine automatische Rechtswirkung.

Die EEA änderte die Entscheidungsverfahren, insbesondere durch Ausweitung des Anwendungsbereichs des qualifizierten Mehrs im Rat, um die Vollendung des Binnenmarktes zu erleichtern. Die EEA verstärkte die Befugnisse des Europäischen Parlaments, ohne jedoch bis zu einer gemeinsamen Entscheidung mit dem Rat zu gehen. Der revidierte Vertrag schuf erstmals eine Rechtsgrundlage für den 1974 gegründeten Europäischen Rat und ermöglichte eine Verstärkung der Exekutivbefugnisse der Kommission. Ein neues Kapitel mit dem Titel „Zusammenarbeit in der Wirtschafts- und Währungspolitik (Wirtschafts- und Währungsunion)“ kodifizierte die bestehende Praxis, diente aber auch, ähnlich wie auf dem Waldboden ausgelegte Steinchen, als Wegzeichen für die Zukunft des Projekts zur Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion.³⁴

Was diese Reform der europäischen Verträge ermöglicht hatte, das waren laut dem Politikwissenschaftler Andrew Moravcsik die gegenseitige Annäherung der drei grössten

34 | Grin, G. The Negotiations on the Single European Act. In Gehler, M.; Loth, W. (eds). *Reshaping Europe: Towards a Political, Economic and Monetary Union, 1984-1989*; Nomos: Baden-Baden, Germany, Publications of the European Union Liaison Committee of Historians, vol. 20, 2020, 149-165.

Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften – Frankreich, Westdeutschland und Vereinigtes Königreich – vor 1985 sowie die zwischenstaatlichen Verhandlungen zwischen ihnen in jenem Jahr. Das deutsch-französische Duo drohte dem Vereinigten Königreich mit einer Art Ausschluss, sollte es die Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaften nicht akzeptieren. Moravcsiks These vom intergouvernementalen Institutionalismus hebt die nationalen Interessen und die Macht der grossen Staaten hervor, die ihre nationale Souveränität bewahren wollen.³⁵ Dieser These wurde jedoch indirekt von zwei wichtigen Akteuren jener Zeit widersprochen. Jacques Delors, von 1985 bis 1995 Präsident der Europäischen Kommission, schrieb in seinen Memoiren: „Man versteht nichts vom europäischen Aufbauwerk, wenn man nicht die Rolle berücksichtigt, die jedes Land spielt, vom kleinsten bis zum grössten.“³⁶ Der belgische Diplomat Jean De Ruyt, der an den Verhandlungen um die EEA teilgenommen hatte, vertrat die Ansicht, dass „diejenigen, die die Arbeiten der Konferenz aufmerksam verfolgten, erkennen konnten, wie sehr das Luxemburger Abkommen den Zustand des Gleichgewichts zwischen den politischen Zielen jeder der zwölf Regierungen der Gemeinschaft darstellt“.³⁷

35 | Moravcsik, A. Negotiating the Single European Act: national interests and conventional statecraft in the European Community. *International Organization*, 45(1), 1991, 19-56.

36 | Delors, J. *Mémoires*; Plon: Paris, France, 2004, 220.

37 | De Ruyt, J. *L'acte unique européen. Commentaire*; Éditions de l'Université de Bruxelles: Bruxelles, Belgique, 1989, 80-81.

DIE EUROPÄISCHE UNION UND DIE NEUAUSRICHTUNG DER EUROPÄISCHEN INTEGRATION

A. Stärkung des Europäischen Rates

Der 1992 unterzeichnete und 1993 in Kraft getretene Vertrag von Maastricht verankerte den Europäischen Rat deutlich als Instrument der politischen Union.³⁸ Die Staats- und Regierungschefs hielten immer häufiger Gipfeltreffen ab. Infolgedessen gewann der intergouvernementale Ansatz der europäischen Integration die Oberhand: Es ist schwierig, die Regierungschefs zu einer einstimmigen Entscheidung zu bringen. Zudem gibt es beim intergouvernementalen Ansatz keine Institution, die für die Vorarbeiten zuständig ist (wie es bei der Gemeinschaftsmethode der Fall ist). Der Politikwissenschaftler Andrew Moravcsik fasste diesen liberalen

38 | Den Wortlaut des Vertrags von Maastricht finden Sie unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:11992M/TXT> (abgerufen am 17. Juli 2026). Eine Analyse des Vertrags von Maastricht finden Sie bei: Cloos, J. et al. *Le Traité de Maastricht: genèse, analyse, commentaires*; Bruylant: Bruxelles, Belgique, 1994. Constantinesco, V.; Kovar, R.; Simon, D. *Traité sur l'Union européenne (signé à Maastricht le 7 février 1992): commentaire article par article*; Economica: Paris, France, 1995.

intergouvernementalen Ansatz wie folgt zusammen: „Die EG lässt sich am besten als ein internationales System der Politikkoordinierung verstehen, dessen inhaltliche und institutionelle Entwicklung sich durch die aufeinanderfolgende Analyse der Bildung nationaler Präferenzen und der strategischen intergouvernementalen Koordinierung erklären lässt.“³⁹ Die Politikwissenschaftlerin Ramona Coman vertrat die Ansicht, dass „die Gemeinschaftsmethode nicht nur durch die Verträge, sondern auch durch das Verhalten der anderen Institutionen, insbesondere des Europäischen Rates, erodiert wurde“.⁴⁰ Die Wissenschaftler Neill Nugent und Mark Rhinard widersprachen jedoch der These, die Europäische Kommission befinde sich im Niedergang: „Der Finanzraum und die Eurozone (bei der Haushalts- und Finanzpolitik), der Vertrag von Lissabon (bei der Ausarbeitung des Verwaltungsrechts) und die Schaffung von Agenturen haben dazu beigetragen,

39 | Der englische Originaltext lautet wie folgt: „The EC is best seen as an international regime for policy co-ordination, the substantive and institutional development of which may be explained through the sequential analysis of national preference formation and intergovernmental strategic coordination“. Moravcsik, A. Preferences and Power in the European Community: A Liberal Intergovernmentalist Approach. *Journal of Common Market Studies*, 31(4), 1993, 473–524, hier 480.

40 | Das Originalzitat auf Englisch lautet wie folgt: „The community method has been eroded not only by the treaties but also by the behaviour of the other institutions, in particular the European Council“. Coman, R. Intergovernmental Method, Community Method, and Open Method of Coordination: The Resilience, Efficiency and Legitimacy of the EU's Modes of Governance. In Grimm, A. (ed.). *The Challenge of Europe: New Perspectives and Analyses on a Troubled Project*; Routledge: London, UK, 2017, 9.

die Befugnisse der Kommission zu stärken. Somit sind die oft wiederholten Behauptungen, die Kommission befinde sich im Niedergang [...], fragwürdig.“⁴¹

Es ist heute undenkbar, dass die europäischen Staats- und Regierungschefs nicht einbezogen würden in die wichtigsten Entscheidungen in den Bereichen der Aussen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik (d.h. der Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik) sowie der Wirtschaftspolitik (die nach der schweren Finanz- und Wirtschaftskrise ab 2008 gestärkt worden ist). Hervorzuheben ist auch, dass die verantwortlichen Exekutiven in den politischen Systemen der Mitgliedstaaten tendenziell eine immer wichtigere Rolle einnehmen und den Parlamenten zunehmend den Rang ablaufen. Die Politikwissenschaftlerin Anna M. Meyerrose hat argumentiert, dass dies im schlimmsten Fall zu einem Rückschritt der Demokratie in den Mitgliedstaaten führen kann, „indem gleichzeitig die Exekutivgewalt gestärkt und der eigene politische Handlungsspielraum der Staaten eingeschränkt wird, was die institutionelle Entwicklung bremst“.⁴²

41 | Der englische Originaltext lautet: „The financial and eurozone (in the case of fiscal and financial management), the Lisbon Treaty (in the case of the making of administrative law) and the creation of agencies have served to empower the Commission. Thus, the oft-made claims that the Commission is in decline [...] are challengeable“. Nugent, N.; Rhinard, M. Is the European Commission Really in Decline? *Journal of Common Market Studies*, 54(5), 2016, 1199–1215, hier 1211.

42 | Das englische Originalzitat lautet: „by simultaneously increasing executive power and limiting states' domestic policy space, which stunts institutional development“. Meyerrose, A.M. Building strong executives and weak institutions: How European integration contributes to democratic backsliding. *The Review of International Organizations*, 24(19), 2024, 307–343, hier 307.

Die Herausforderung besteht nun darin, den gemeinsamen politischen Raum der Union zu stärken, und in dieser Hinsicht bleibt noch viel zu tun.

B. Vertrag von Maastricht

Der Vertrag von Maastricht wurde massgeblich von den guten Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland geprägt und lenkte den europäischen Integrationsprozess auf einen stärker politisch geprägten Kurs. Er trat zu einer Zeit tiefgreifender Veränderungen in der Region in Kraft, mit dem Fall der Berliner Mauer im November 1989, dem dominoartigen Sturz der kommunistischen Regime in den mittel- und osteuropäischen Ländern, der Wiedervereinigung Deutschlands im Oktober 1990 und dem Ende des Kalten Krieges, symbolisiert durch den Gipfel von Paris und die Unterzeichnung der Charta von Paris für ein neues Europa im November 1990.⁴³ Der damalige französische Präsident François Mitterrand unterstützte schliesslich die Wiedervereinigung Deutschlands, die dieses Land zur grössten Macht der Europäischen Gemeinschaft machte. Bundeskanzler Helmut Kohls Deutschland seinerseits akzeptierte es, auf seine symbolträchtige D-Mark zu verzichten und auf europäischer Ebene eine einheitliche Geldpolitik sowie eine einheitliche Währung einzuführen. Frankreich engagierte

43 | Zelikow, P.; Rice, C. *Germany Unified and Europe Transformed: A Study in Statecraft*; Harvard University Press: Cambridge, MA, US; London, UK, 1995. Die Charta von Paris für ein neues Europa ist unter folgender Adresse zu finden: <https://www.osce.org/sites/default/files/f/documents/3/2/39517.pdf> (abgerufen am 17. Juli 2026).

sich in einem Prozess der politischen Union, der vom damaligen Präsidenten der Europäischen Kommission, Jacques Delors, vorangetrieben wurde. Die drei Führungspersönlichkeiten – Mitterrand, Kohl und Delors – legten den Grundstein für das, was später zum Vertrag von Maastricht werden sollte.⁴⁴

C. Die Säulen des Vertrags von Maastricht

Der Vertrag von Maastricht führte ein komplexes System mit drei Säulen ein. In der ersten Säule, die die Europäischen Gemeinschaften umfasste, wurde die bestehende europäische Gemeinschaftsmethode ausgedehnt auf eine Unionsbürgerschaft, neue gemeinsame Politiken sowie eine Wirtschafts- und Währungsunion einschliesslich vergemeinschafteter Geldpolitik. Dazu gehörte die Schaffung des Rahmens für eine Europäische Zentralbank (gegründet 1998), die von den politischen Entscheidungsträgern unabhängig und deren grundlegendes Ziel die Preisstabilität sein sollte. Die Einheitswährung wurde 1999 eingeführt. Das Vereinigte Königreich und Dänemark entschieden sich gegen eine Teilnahme an der Wirtschafts- und Währungsunion, was sich als wichtiger Schritt in Richtung

44 | Grin, G. *L'Union économique et monétaire: de Jean Monnet à Maastricht*. Dans Schirmann, S.; Libera, M. (dir.). *Péripéties européennes: Mélanges offerts à Marie-Thérèse Bitsch à l'occasion de son quatre-vingtième anniversaire*; Peter Lang: Bruxelles, Belgique, 2022, 79-100.

einer differenzierten Integration erwies. Für den Binnenmarkt und die gemeinsamen Politiken galt weiterhin die Gemeinschaftsmethode.

Die zweite Säule des Vertrags von Maastricht war die Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik (GASP), da Fragen der Sicherheit und der Aussenpolitik den Angelpunkt jeder politischen Union bilden. Diese Säule ersetzte die 1970 ins Leben gerufene Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ). Die EPZ hatte weder Sicherheit noch Verteidigung umfasst und ausserhalb der europäischen Gemeinschaftsinstitutionen stattgefunden. Auch wenn die Einführung der Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik eine spektakuläre Errungenschaft war, waren die konkreten Ergebnisse begrenzt, da die Entscheidungen im Rahmen dieser (vollständig intergouvernementalen) Politik einstimmig von allen Mitgliedstaaten getroffen werden müssen. Für die Partner Frankreichs war ebenfalls klar, dass die NATO durch die Entwicklungen bei der europäischen Integration nicht in Frage gestellt oder geschwächt werden durfte. Diese transatlantische Dimension der europäischen Sicherheit wurde von den Vereinigten Staaten geteilt, und die EU sollte nicht befugt sein, sich in die durch die NATO garantierte gegenseitige Verteidigung ihrer Mitglieder einzubringen.⁴⁵

Die dritte Säule des Vertrags von Maastricht war die Zusammenarbeit im Bereich von Polizei und Justiz. Diese Säule

45 | Grin, G. The United States and the EC from 1985 to 1992. *Journal of European Integration History*, 30(1), 2024, 81-107.

war ursprünglich intergouvernemental. Es ging darum, das Konzept der Beseitigung der Grenzen im Binnenmarkt und der Umsetzung des Schengener Abkommens (das damals noch nicht Teil der europäischen Verträge war) auszuweiten. Betroffen waren Justiz und Inneres, namentlich Fragen wie die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung und Strafjustiz, die gegenseitige Angleichung des Strafrechts der Mitgliedstaaten und die Vereinheitlichung der Verfahren in den Bereichen Visa, Einwanderung und Asyl.⁴⁶

D. Nach Maastricht

Wie vorgesehen wurde 1996 eine weitere Regierungskonferenz einberufen. Sie führte 1997 zum Vertrag von Amsterdam, der 1999 in Kraft trat.⁴⁷ Mit diesem Vertrag wurde das Amt des Hohen Vertreters der Union für die Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik geschaffen, der zugleich Generalsekretär des Rates der Europäischen Union war. Doch obwohl die Gemeinsame Aussen- und

46 | Grin, G. *Construction européenne : la révolution d'un continent*; Fondation Jean Monnet pour l'Europe : Lausanne, Suisse, Collection débats et documents, no 21, 2021, 120-122.

47 | Zum Wortlaut des Vertrags von Amsterdam siehe: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:11997D/TXT> (abgerufen am 17. Juli 2026). Für eine Analyse des Vertrags von Amsterdam siehe: Telò, M.; Magnette, P. (dir.). *De Maastricht à Amsterdam. L'Europe et son nouveau traité*; Éditions Complexe : Bruxelles, Belgique, 1998. Tonra, B. (ed.). *Amsterdam. What the Treaty Means*; Institute of European Affairs : Dublin, Ireland, 1999. Tournier, J.-C. *Mieux comprendre le Traité d'Amsterdam. De l'euro à l'Europe*; Éditions d'Organisation : Paris, France, 1999.

Sicherheitspolitik weiterentwickelt wurde, blieb sie intergouvernementaler Natur, und die Europäische Kommission wurde nach wie vor nicht einbezogen.

Der 2001 unterzeichnete und 2003 in Kraft getretene Vertrag von Nizza sollte die Grundlagen für die EU-Erweiterung nach Mittel- und Osteuropa schaffen.⁴⁸ Viele Beobachter hielten ihn für schlecht konzipiert, da er die intergouvernementalen Aspekte der EU betonte.⁴⁹ Der Rechtsexperte Franklin Dehousse kam zu „*der überraschendsten Schlussfolgerung: Bei den Verhandlungen in Nizza ging es nicht in erster Linie um die Folgen der Erweiterung, sondern um das Machtgleichgewicht zwischen den Mitgliedstaaten. Jeder wollte überall dabei sein und alles kontrollieren. Infolgedessen versuchten die meisten Regierungen vor allem, den Entscheidungsprozess zu bremsen. Das ist die grundlegende rote Linie des Vertrags.*“⁵⁰

48 | Der Wortlaut des Vertrags von Nizza findet sich unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12001C/TXT> (abgerufen am 17. Juli 2026). Eine Analyse des Vertrags von Nizza ist zu finden bei: Bond, M.; Feus, K. (eds). *The Treaty of Nice Explained*; The Federal Trust for Education and Research: London, UK, 2001. Rideau, J. (dir.). *Union européenne. Commentaire des traités modifiés par le traité de Nice du 26 février 2001*; L.G.D.J.: Paris, France, 2001.

49 | Dür, A.; Mateo, G. Bargaining Efficiency in Intergovernmental Negotiations in the EU: Treaty of Nice vs. Constitutional Treaty. *Journal of European Integration*, 28(4), 2006, 381-398.

50 | Das Originalzitat auf Englisch lautet wie folgt: „*the most surprising of the conclusions: the Nice negotiation has primarily not dealt with the consequences of the enlargement, but with the balance of power between the Member States. Everybody wanted to be present everywhere, and to control everything. As a consequence, most of the governments have primarily tried to keep a brake on the decision process. This is the fundamental red line of the treaty*“. Dehousse, F. The Treaty of Nice: A Watershed in the History of European Integration. *Studia Diplomatica*, 53(6), 2002, 19-42, hier 40.

Im Dezember 2001 wurde in Laeken ein Konvent über die Zukunft Europas eingesetzt, nach dem Vorbild eines ähnlichen Konvents, der im Jahr 2000 zur Ausarbeitung der Grundrechtscharta der Europäischen Union organisiert worden war. Im Anschluss an den Gipfel von Laeken, von 2002 bis 2003, erarbeiteten Vertreter der Parlamente und Regierungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission unter der Leitung des ehemaligen französischen Präsidenten Valéry Giscard d'Estaing den Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa, der unter dem Begriff „Verfassungsvertrag“ bekannt geworden ist.⁵¹ Die Mitgliedstaaten wünschten, dass die bisherigen Bestimmungen zu den gemeinsamen Politiken der EU in einen dritten Teil des neuen Vertrags aufgenommen würden, der auf die allgemeinen Bestimmungen und die Charta der Grundrechte folgen sollte. Das Ergebnis war ein langes und komplexes Dokument. Kurz darauf fand eine weitere Regierungskonferenz statt, doch der Entwurf wurde kaum verändert. Die Mitgliedstaaten unterzeichneten den Verfassungsvertrag 2004 in Rom. Doch die Wähler

51 | Zum Wortlaut des Verfassungsvertrags siehe: Council of the European Union. *Treaty establishing a Constitution for Europe*; Publications Office: Luxembourg, 2005. Zur Geschichte des Europäischen Konvents siehe: Lamassoure, A. *Histoire secrète de la Convention européenne*; Albin Michel: Paris, France, 2004. Zu Analysen des Verfassungsvertrags siehe: Constantinesco, V.; Gautier, Y.; Michel, V. (dir.). *Le traité établissant une Constitution pour l'Europe: analyses et commentaires*; Presses universitaires de Strasbourg: Strasbourg, France, 2005. Deloche-Gaudez, F. *La Constitution européenne. Que faut-il savoir?* Presses de Sciences Po: Paris, France, 2005. Giscard d'Estaing, V. *La Constitution pour l'Europe*; Albin Michel: Paris, France, 2003. Giscard d'Estaing, V. *L'Europe en route vers sa Constitution: discours et contributions de Valéry Giscard d'Estaing*; Presses d'Europe: Nice, France, 2005. Piris, J.-C. *Le traité constitutionnel pour l'Europe: une analyse juridique*; Bruylant: Bruxelles, Belgique, 2006. Für Analysen zur europäischen Verfassung siehe: Magnette, P. (éd.). *La constitution de l'Europe*; Éditions de l'Université de Bruxelles: Bruxelles, Belgique, 2002.

Frankreichs und der Niederlande lehnten 2005 den Vertrag in Referenden ab. Achtzehn Länder ratifizierten ihn, zwei von ihnen nach einem Referendum (Spanien und Luxemburg). Die letzten fünf Länder setzten ihren Ratifikationsprozess aus. Der Verfassungsvertrag wurde nie angenommen.

E. Vertrag von Lissabon

Dieser grosse institutionelle Misserfolg führte zur Ausarbeitung des Vertrags von Lissabon von 2007, der 2009 in Kraft trat.⁵² Im Gegensatz zum Verfassungsvertrag war er ein gewöhnlicher internationaler Vertrag, ähnlich wie seine Vorgänger (die er nicht ersetzte, sondern ergänzte und änderte). Er verzichtete auf die meisten symbolischen Elemente des Verfassungsvertrags, beispielsweise auf die Flagge, die Hymne und den Leitspruch der EU oder den Europatag (9. Mai). Im Vertrag von Lissabon wurden die Begriffe „Gesetz“ und „Rahmengesetz“ durch „Verordnung“

52 | Zum Wortlaut des Vertrags von Lissabon siehe: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A12007L%2FTEXT> (abgerufen am 17. Juli 2026). Für Studien zum Vertrag von Lissabon siehe: Chaltiel, F. *Le processus européen de décision après le traité de Lisbonne*; La documentation Française: Paris, France, 2010. Craig, P. *The Lisbon Treaty. Law, Politics, and Treaty Reform*; Oxford University Press: Oxford, UK, 2013. Dony, M. *Après la réforme de Lisbonne. Les nouveaux traités européens*; Éditions de l'Université de Bruxelles: Bruxelles, Belgique, 2008. Piris, J.-C. *The Lisbon Treaty. A Legal and Political Analysis*; Cambridge University Press: Cambridge, UK; New York, NY, US, 2010. Poncins, É. de. *Le traité de Lisbonne en 27 clés*; Lignes de repères: Paris, France, 2011. Priollaude, F.-X.; Siritzky, D. *Le traité de Lisbonne. Commentaire, article par article, des nouveaux traités européens (TUE et TFUE)*; La documentation Française: Paris, France, 2008. Für Studien zum politischen System der EU nach Lissabon siehe: Costa, O.; Brack, N. *Le fonctionnement de l'Union européenne*; Éditions de l'Université de Bruxelles: Bruxelles, Belgique, 2011. Magnette, P. *Le régime politique de l'Union européenne*; Presses de Sciences Po: Paris, France, 2009. Quermonne, J.-L. *Le système politique de l'Union européenne. Des Communautés économiques à l'Union politique*; LGDJ: Issy-les-Moulineaux, France, 2015.

und „Richtlinie“ ersetzt (gemäss der bisherigen Terminologie), und der Titel des Hohen Vertreters wurde nicht in „Ausserminister“ geändert. Abgesehen von diesen Änderungen, die viele der staatlichen Aspekte des Verfassungsvertrags entfernten, war der Vertrag von Lissabon mit jenem nahezu identisch. Die Politikwissenschaftlerin Christine Reh hat allerdings auf die Unterschiede zwischen den beiden Texten hingewiesen: *„Die formale Funktion der Verträge wird im Hinblick auf Kodifizierung und Verfassung im engeren Sinne gestärkt: Lissabon kodifiziert zunehmend explizit, entwickelt und definiert den institutionellen Rahmen der Union deutlicher und klärt die vertikale Kompetenzverteilung. Gleichzeitig entfernt sich der Vertrag von Lissabon noch weiter von einem in sich geschlossenen Verfassungsdokument [...] Zudem: Wo Lissabon die Kodifizierungs- und Verfassungsfunktionen der Verträge verstärkt, geschieht dies eher mit dem Ziel, die nationale Souveränität zu schützen, als sie zu untergraben.“*⁵³

Mit dem Vertrag von Lissabon erlangte die EU die Rechtspersönlichkeit und trat an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft. Infolgedessen wurde der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV) umbenannt. Der Vertrag von Lissabon wurde von den Parlamenten der

53 | Das englische Originalzitat lautet wie folgt: *“The Treaties’ formal function is strengthened when it comes to codification and constitution in the narrow sense: Lisbon codifies more and more explicitly, it further develops and defines the Union’s institutional framework and it clarifies the vertical distribution of competences. At the same time, the Lisbon Treaty is a further step away from a single constitutional document [...] Furthermore, where Lisbon bolsters the Treaties’ functions to codify and constitute, this is done so as to protect rather than to undermine national sovereignty”*. Reh, C. *The Lisbon Treaty: De-constitutionalising the European Union?* *Journal of Common Market Studies*, 47(3), 2009, 625–650, hier 646.

Mitgliedstaaten ratifiziert, mit Ausnahme Irlands, wo er einem Referendum unterstellt wurde. Die irischen Stimmberechtigten lehnten ihn zunächst ab, was zu Zugeständnissen an das Land führte: Irland durfte beispielsweise seinen Sitz in der Europäischen Kommission behalten, so dass die Kommission nicht verkleinert werden konnte. Der geänderte Vertrag wurde in Irland erneut den Stimmberechtigten vorgelegt und angenommen.⁵⁴

Der Vertrag von Lissabon hat im europäischen Gemeinschaftssystem mehrere strukturelle Änderungen eingeführt. Die erste betraf die Gewaltenteilung. Auf Antrag Deutschlands wurde eine klare Aufteilung der Kompetenzen vorgenommen. Bestimmte Zuständigkeiten liegen ausschliesslich bei der EU: die Zollunion; die Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln; die Währungspolitik für jene Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist; die Erhaltung der biologischen Ressourcen des Meeres im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik; und schliesslich die gemeinsame Handelspolitik.⁵⁵ Zweitens gibt es Zuständigkeiten, in die sich die EU und ihre Mitgliedstaaten teilen. Es sind dies der Binnenmarkt; die Sozialpolitik, soweit sie im Vertrag festgelegt ist; der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt; die Landwirtschaft und die Fischerei mit Ausnahme der Erhaltung der biologischen

54 | Rat der Europäischen Union. *Tagung des Europäischen Rates in Brüssel vom 18./19. Juni 2009. Schlussfolgerungen des Vorsitzes*; Brüssel, den 19. Juni 2009. Dieses Dokument (englische Fassung) ist unter folgender Adresse zu finden: https://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/press_data/en/ec/108622.pdf (abgerufen am 17. Juli 2026).

55 | Artikel 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Ressourcen des Meeres; die Umwelt; der Konsumentenschutz; der Verkehr; die transeuropäischen Netze; die Energie; der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts; gemeinsame Herausforderungen für die Sicherheit im Bereich der öffentlichen Gesundheit, soweit dies im Vertrag festgelegt ist; Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt; Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe.⁵⁶ Drittens wurden der EU bestimmte Zuständigkeiten übertragen, um die Tätigkeiten der Mitgliedstaaten zu unterstützen: Schutz und Förderung der menschlichen Gesundheit; Industrie; Kultur; Tourismus; allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport; Bevölkerungsschutz; Verwaltungszusammenarbeit.⁵⁷ Darüber hinaus koordinieren die Mitgliedstaaten ihre Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik und können ihre Sozialpolitik koordinieren.⁵⁸ Die EU ist auch für die Festlegung und Umsetzung der GASP zuständig.

Artikel 5 des EUV hält drei wichtige Grundsätze fest, die aus föderalistischer Sicht als relevant angesehen werden können: die Zuständigkeitszuweisung, die Subsidiarität und die Verhältnismässigkeit. *„Nach dem Grundsatz der Zuweisung handelt die Union nur im Rahmen der Zuständigkeiten, die ihr die Mitgliedstaaten in den Verträgen übertragen haben, um die in diesen Verträgen festgelegten Ziele zu erreichen. Jede Zuständigkeit, die der Union in den Verträgen nicht übertragen wurde, verbleibt bei den Mitgliedstaaten.“* „Nach dem

56 | Artikel 4 AEUV.

57 | Artikel 6 AEUV.

58 | Artikel 5 AEUV.

Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschliessliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Massnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.“ „Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit gehen die Massnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Mass hinaus.“

Durch eine zweite strukturelle Änderung im Vertrag von Lissabon wurde die Gemeinschaftsmethode zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren der EU. Eine dritte strukturelle Änderung war die Ausweitung der Gemeinschaftsmethode auf den Bereich von Justiz und innerer Sicherheit (Fragen im Zusammenhang mit Visa, Einwanderung, Asylsuchenden, dem Status von Ausländern und bestimmten Aspekten des Strafrechts). Der Vertrag von Lissabon führte zudem eine neue Methode zur Berechnung der qualifizierten Mehrheit im Rat der Europäischen Union ein: Die qualifizierte Mehrheit ist nun erreicht, wenn mindestens 55 Prozent aller Mitgliedstaaten, die mindestens 65 Prozent der EU-Bürger ausmachen, für einen Vorschlag stimmen. Hinzugefügt wurde eine Präzisierung, die in bestimmten Fällen das Erreichen einer qualifizierten Mehrheit erleichtert: *„Für eine Sperrminorität sind mindestens vier Mitglieder des Rates erforderlich, andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht.“*⁵⁹

⁵⁹ | Artikel 16 Absatz 4 EUV.

Der Vertrag von Lissabon hat der Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik neue Elemente hinzugefügt, jedoch weder an ihrem intergouvernementalen Charakter noch daran etwas geändert, dass der Europäische Rat ihr wichtigstes Entscheidungsgremium ist. Die Verfasser des Vertrags haben versucht, einen Kompromiss zwischen den Themen zu finden, die auf supranationaler Ebene behandelt werden sollten (Handelspolitik, Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe), und der bisherigen (intergouvernementalen) Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik. Der Vertrag von Lissabon hat die Rolle des Hohen Vertreters für Aussen- und Sicherheitspolitik gestärkt, so dass er nun drei Funktionen wahrnimmt: Vorsitzender des Rates Auswärtige Angelegenheiten (bestehend aus den Aussenministern der EU-Mitgliedstaaten), Vizepräsident der Europäischen Kommission und Leiter des neuen Europäischen Auswärtigen Dienstes. Die Idee dahinter war, die traditionelle Trennung der Rollen des Rats der Europäischen Union und der Europäischen Kommission zu überwinden, bei der die Kommission nur in die Handelspolitik, die Entwicklungszusammenarbeit und die humanitäre Hilfe eingebunden war und in der Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik nichts zu sagen hatte. Kritiker dieser Änderungen werden argumentieren, dass sie zu einer seltsamen Vermischung institutioneller Befugnisse geführt hätten. Die Befürworter hingegen betonen, dass die Synergien zwischen den verschiedenen Organen, die an der auswärtigen Politik der EU beteiligt sind, gestärkt worden seien. Mit dem Vertrag von Lissabon wurden der Hohe Vertreter und der Europäische Auswärtige Dienst zu den Hütern des gemeinsamen Interesses im

Bereich der „souveränen“ Aussenpolitik. Da Entscheidungen jedoch weiterhin einstimmig getroffen werden mussten, blieb die Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik intergouvernementaler Natur und ihre Wirkung begrenzt.

Mit dem Vertrag von Lissabon wurde im Weiteren das Amt eines ständigen Präsidenten des Europäischen Rates eingeführt; es trat an die Stelle des früheren Systems, wonach der Vorsitz im Turnus jeweils für sechs Monate von einem Mitgliedstaat ausgeübt wurde. Ziel war es, für mehr Kohärenz und Kontinuität zu sorgen (so wie beim Amt des Hohen Vertreters). Der Jurist Gerard Conway vertrat in Bezug auf den Hohen Vertreter und den Präsidenten des Europäischen Rates die Ansicht, dass *„diese beiden Ämter im Wesentlichen eher koordinierende Funktionen als eine echte Exekutivgewalt haben. Der Vorsitz des Ministerrats wird weiterhin unter den Mitgliedstaaten rotieren.“*⁶⁰ Zwei der höchsten Ämter der EU sind nun dauerhaft besetzt: der Präsident des Europäischen Rates (neu) und der Präsident der Europäischen Kommission.

Die beiden Ämter wurden getrennt gehalten, da sich jede Institution in ihrem Wesen von der andern unterscheidet. Vor einigen Jahren wurde darüber diskutiert, die beiden Ämter zusammenzulegen, was die Verträge nicht verbieten, doch

60 | Der englische Originaltext lautet wie folgt: *„both of these posts have essentially coordinating functions rather than real executive power. The presidency of the Council of Ministers will continue to function in rotation between the Member States“*. Conway, G. Recovering a Separation of Powers in the European Union. *European Law Journal*, 17(3), 2011, 304-322, hier 321.

hat daraus nichts resultiert.⁶¹ Einige haben vorgeschlagen, das Amt des Kommissars für Wirtschaft und Währung mit dem des Vorsitzenden der Eurogruppe, der informellen Gruppe der Finanzminister der Eurozoneländer, zusammenzulegen, doch auch dazu ist es nie gekommen.⁶² All dies illustriert das Tauziehen zwischen den verschiedenen Ansätzen der europäischen Integration und wirft eine sehr wichtige Frage auf: Ist es wirklich eine gute Idee, zu versuchen, sie zu kombinieren? Ein hybrider Ansatz könnte ein pragmatischer Weg sein, um die Funktionsweise der europäischen Institutionen zu verbessern und mehr Kohärenz in die EU-Politik zu bringen. Er könnte aber auch die europäische Gemeinschaftsmethode beeinträchtigen und untergraben, indem sie den intergouvernementalen Tendenzen zum Opfer fallen würde. In jedem Fall deutet dies darauf hin, dass es unmöglich sei, eine vollständig föderale Europäische Union zu erreichen.

In ihrer Rede am Europakolleg in Brügge am 2. November 2010 stellte die deutsche Bundeskanzlerin Angela Merkel das Konzept der „Unionsmethode“ wie folgt vor: *„[...] eine koordinierte europäische Position kann nicht nur durch die Anwendung der Gemeinschaftsmethode erreicht werden, sondern manchmal auch durch die Anwendung der*

61 | Quermone, J.-L. *L'Union européenne dans le temps long*; Presses de Sciences Po: Paris, France, 2008, 143-157.

62 | Europäische Kommission. *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat und die Europäische Zentralbank. Weitere Schritte zur Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion Europas: ein Fahrplan*. Brüssel, den 6. Dezember 2017, COM(2017) 821 final. Dieser Text ist unter folgender Adresse verfügbar: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017DC0821> (abgerufen am 17. Juli 2026).

intergouvernementalen Methode. Entscheidend ist, dass wir in wichtigen Fragen gemeinsame Standpunkte haben. [...] Wenn sich alle wichtigen Akteure – die Institutionen der Union, die Mitgliedstaaten und ihre Parlamente – durch koordiniertes Handeln in den Bereichen, die in ihre Zuständigkeit fallen, gegenseitig ergänzen, können die immensen Herausforderungen, vor denen Europa steht, erfolgreich bewältigt werden. Die Zuständigkeiten jedes Einzelnen sind sehr klar definiert. [...] Vielleicht können wir uns auf folgende Beschreibung dieses Ansatzes einigen: koordiniertes Handeln im Geiste der Solidarität – jeder von uns in dem Bereich, für den er zuständig ist, aber alle auf dasselbe Ziel hinarbeitend. Das ist für mich die neue ‚Unionismethode‘. Ich glaube, dass dies die Art von Ansatz ist, die wir brauchen.“⁶³ Die Unionismethode steht also für das Nebeneinander verschiedener Methoden, wobei Koordination und Solidarität die Schlüsselbegriffe sind.

63 | Übersetzung des Autors. Das Zitat in der englischen Originalsprache lautet: «[...] a coordinated European position can be arrived at not just by applying the community method; sometimes a coordinated European position can be arrived at by applying the intergovernmental method. The crucial thing is that on important issues we have common positions. [...] If all the major stakeholders – the Union institutions, the Member States and their parliaments – complement each other by acting in a coordinated manner in the areas for which they are responsible, the immense challenges facing Europe can be tackled successfully. Who is responsible for what is very clearly defined. [...] Perhaps we can agree on the following description of this approach: coordinated action in a spirit of solidarity – each of us in the area for which we are responsible but all working towards the same goal. That for me is the new 'Union method'. I think this is the kind of approach we need.» Quelle: Speech by Federal Chancellor Angela Merkel at the opening ceremony of the 61st academic year of the College of Europe in Bruges on 2 November 2010; College of Europe: Bruges, Natolin. Dieser Text ist im Internet unter folgender Adresse verfügbar: https://www.coleurope.eu/sites/default/files/speech-files/europakolleg_brugge_mitschrift_englisch_0.pdf (abgerufen am 17. Juli 2026).

EINE FESTGEFAHRENE ORDNUNG ?

A. Langfristige Perspektiven und Tendenzen

Betrachtet man die Geschichte der europäischen Institutionen, so fällt auf, dass sie sowohl von Kontinuität als auch von Wandel geprägt sind. Im Folgenden findet sich eine Analyse der langfristigen Tendenzen und Entwicklungen, die wir für jede Institution ausgemacht haben.

Das Europäische Parlament hat erheblich an Bedeutung gewonnen. Seine derzeitige Präsidentin ist Roberta Metsola aus Malta, die 2022 gewählt und 2024 wiedergewählt wurde. Seine Mitglieder werden seit 1979 in allgemeiner Direktwahl gewählt, und seine Befugnisse haben seit 1987 von Vertrag zu Vertrag stetig zugenommen (insbesondere durch das im Vertrag von Maastricht eingeführte Mitentscheidungsverfahren, das im Vertrag von Lissabon zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren wurde). Die Rolle des Parlaments ist im Verhältnis zu jener der Europäischen Kommission wichtiger geworden und spiegelt das Modell einer parlamentarischen Demokratie. Die Mitglieder sind nicht nach Nationalität, sondern nach politischer Zugehörigkeit organisiert. Das Parlament wird derzeit von einer

Mitte-Koalition aus drei Parteien (mit insgesamt 56 Prozent der Sitze) dominiert: der Europäischen Volkspartei, der Progressiven Allianz der Sozialdemokraten und Renew Europe. Die politische Kultur ist nach wie vor von Kompromissen geprägt. Auch wenn die euroskeptischen und europhoben Parteien bei den letzten Wahlen im Jahr 2024 zusätzliche Sitze gewonnen haben, sind die Kräfte, die das europäische Projekt zurückbauen wollen, nach wie vor gespalten und in der Minderheit.⁶⁴

Auch der Europäische Rat hat seit seiner Gründung im Jahr 1974 und seiner Verankerung in den EU-Verträgen 1987 an Bedeutung gewonnen. Seit 2009 hatte er eine Reihe von ständigen Präsidenten: Herman Van Rompuy, Donald Tusk, Charles Michel und nun Antonio Costa. Der Europäische Rat von heute ist weit entfernt von der relativ bescheidenen Rolle, die 1974 für ihn vorgesehen war. Er stellt zum Beispiel den Rat der Europäischen Union in den Schatten und beteiligt sich aktiv an den Entscheidungen der EU, allerdings bevor diese in Gesetzen festgeschrieben werden (da der Europäische Rat nicht Teil des Gesetzgebungsprozesses ist). Seine Rolle hat insbesondere während der Krisen, die die EU in den letzten Jahren getroffen haben, an Gewicht gewonnen (Finanz- und Wirtschaftskrise ab 2008, Migrationskrise, Brexit, Covid-19-Krise, Krieg in der Ukraine). Wenn man bedenkt, dass sich die EU in Richtung eines parlamentarischen Systems entwickelt (angesichts der

64 | Siehe die Website des Europäischen Parlaments: <https://www.europarl.europa.eu/about-parliament/de/organisation-and-rules/organisation/political-groups> (abgerufen am 17. Juli 2026).

Verbindung zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission), kann man den Europäischen Rat als eine Art kollektives Staatsoberhaupt betrachten.⁶⁵

Der Rat der Europäischen Union hingegen hat Bedeutung eingebüsst. Wie bereits erwähnt, steht er zwischen dem COREPER und dem Europäischen Rat. Im Gegensatz zum Europäischen Rat tagt der Rat der Europäischen Union je nach behandeltem Thema in unterschiedlichen Zusammensetzungen.⁶⁶ Die Zahl der Minister im Rat stieg von sechs auf siebenundzwanzig. Dies entspricht der Anzahl der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und später der Europäischen Union: sechs von 1952 bis 1972 (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und Niederlande), neun von 1973 bis 1980 (die sechs plus Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich), zehn von 1981 bis 1985 (die neun plus Griechenland), zwölf von 1986 bis 1994 (die zehn plus Portugal und Spanien), fünfzehn von 1995 bis 2004 (die zwölf plus Finnland, Österreich und Schweden), fünfundzwanzig von 2004 bis 2006 (die fünfzehn plus Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern), siebenundzwanzig von 2007 bis 2012 (die fünfundzwanzig plus Bulgarien und Rumänien), achtundzwanzig

65 | Boissieu, P. de et al. *National Leaders and the Making of Europe. Key Episodes in the Life of the European Council*; John Harper Publishing: London, UK, 2015. Quermonne, J.-L. *L'Union européenne dans le temps long*; Presses de Sciences Po: Paris, France, 2008, 143-157. Wessels, W. *The European Council*; Palgrave: London, UK, 2016.

66 | Siehe die Website des Europäischen Rates und des Rates der EU: <https://www.consilium.europa.eu/de/council-eu/configurations/> (abgerufen am 17. Juli 2026).

von 2013 bis 2020 (die siebenundzwanzig plus Kroatien) und schliesslich siebenundzwanzig seit 2020 nach dem Brexit. Beschlüsse werden nun in der Regel mit qualifizierter Mehrheit gefasst, sodass sie nicht von einer kleinen Minderheit von Mitgliedstaaten blockiert werden können. Die Berechnungsmethode für diese qualifizierte Mehrheit hat sich mit den verschiedenen Verträgen geändert; der jüngste, der Vertrag von Lissabon, hat eine Methode eingeführt, die die Entscheidungsfindung erleichtert.⁶⁷ Der Vorsitz wird (mit Ausnahme des Rats für Auswärtige Angelegenheiten) von den Mitgliedstaaten gleichberechtigt in Rotation jeweils für sechs Monate wahrgenommen.⁶⁸

Was die Europäische Kommission betrifft, so ist ihre Mitgliederzahl von neun auf siebenundzwanzig gestiegen, und ihr Präsident hat eine bedeutendere Rolle erhalten. Die derzeitige Präsidentin ist die Deutsche Ursula von der Leyen, die 2019 ernannt und 2024 wiedergewählt wurde. Parallel zur Vergrösserung der Kommission ist ihr interner Entscheidungsprozess weniger kollegial geworden. Die Vertikalisierung der Macht ist jedoch logisch mit Blick auf das Ziel, dass die Institution weiterhin reibungslos funktionieren kann. Der Vertrag von Lissabon enthielt eine Klausel, die die Anzahl der Kommissionsmitglieder auf zwei

67 | Vertrag über die Europäische Union, Artikel 16: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:2bf140bf-a3f8-4ab2-b506-fd71826e6da6.0020.02/DOC_1&format=PDF (abgerufen am 17. Juli 2026). Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Artikel 238: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012E/TXT> (abgerufen am 17. Juli 2026).

68 | Coman, R.; Sierens, V. (eds). *EU Council Presidencies in Times of Crises*; Palgrave Macmillan: Cham, Switzerland, 2024.

Drittel der Anzahl der Mitgliedstaaten begrenzt hätte, doch musste diese Bestimmung nach der Ablehnung im ersten irischen Referendum ausgeklammert werden. Die Rolle und die Führungsstärke der Kommission begannen Mitte der 1960er Jahre, in den letzten Jahren der Amtszeit von Präsident Hallstein, zu schwinden. Als Jacques Delors 1985 Präsident wurde, gewann die Kommission ihre Bedeutung zurück. Doch ihre Rolle schwächte sich an der Wende zu den 1990er Jahren, noch vor der Verabschiedung des Vertrags von Maastricht, erneut ab.⁶⁹ Eine starke Kommission – oder zumindest eine Kommission, die so stark war wie während der Präsidentschaften von Hallstein und Delors – behagte den Mitgliedstaaten nicht, da sie nicht wollten, dass sie sich zu einer Art supranationaler Regierung entwickle. Die Frage ist, ob die Kommission als ein unpolitisches Gremium von Experten betrachtet werden soll, die im gemeinsamen Interesse Europas arbeiten, oder als Verlängerung der im Europäischen Parlament dominierenden politischen Mehrheit. Aufgrund des breiten Spektrums an Politikbereichen, die sie abdeckt, ist die EU stärker politisiert worden, als es die Europäischen Gemeinschaften waren, und in der Folge hat sich die Rolle der Kommission natürlich weiterentwickelt. Darüber hinaus hat die Kommission im Rahmen

69 | Bussière, É. *L'Europe de Jacques Delors. Gestation et mise en œuvre d'un projet*; Sorbonne Université Presses: Paris, France, 2024. Delors, J. *Mémoires*; Plon: Paris, France, 2004. Ross, G. *Jacques Delors and European Integration*; Polity Press: Cambridge, UK, 1995.

einer Arbeitsteilung ein dichtes Netz von Agenturen aufgebaut, die auf bestimmte Bereiche spezialisiert sind, was ihre politische Rolle ebenfalls gestärkt hat.⁷⁰

Die Beziehung zwischen der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament ist mittlerweile ähnlich wie in einer typischen parlamentarischen Demokratie. Die Verträge, die von Maastricht bis Lissabon aufeinanderfolgten, haben diese Verbindung sukzessive gestärkt. So verlängerte beispielsweise der Vertrag von Maastricht die Amtszeit der Kommissionsmitglieder von vier auf fünf Jahre und glich sie (mit einer leichten Verschiebung) an die der Parlamentsmitglieder an. Der gleiche Vertrag übertrug dem Parlament die Befugnis, das neue Kollegium der Kommissare zu bestätigen (zusätzlich zu dem seit 1952 bestehenden Recht auf ein Misstrauensvotum), und der Vertrag von Amsterdam räumte dem Parlament das Recht ein, über den neuen Kommissionspräsidenten abzustimmen (vor dem Vertrag von Maastricht wurden der Präsident und alle anderen Mitglieder der Kommission gleichzeitig von den Mitgliedstaaten ernannt). Der Vertrag von Nizza ersetzte die Einstimmigkeit als Erfordernis für die betreffenden Beschlüsse des Europäischen Rates und des Rates der Europäischen Union durch eine qualifizierte Mehrheit. Der Vertrag von Lissabon schreibt vor, dass der Europäische Rat bei der Auswahl eines Kandidaten

70 | Für eine Analyse der Rolle der aufeinanderfolgenden Kommissionspräsidenten siehe: Harst, J. van der; Voerman, G. (eds). *An Impossible Job? The Presidents of the European Commission, 1958-2014*; John Harper Publishing: London, UK, 2015. Zur zunehmend politischen Rolle der Kommission siehe: Mérand, F. Faire de la politique est une source de risque pour la Commission. Mais c'est devenu inévitable. *Entretien d'Europe*, Fondation Robert Schuman: Paris, France, 107, 12 juillet 2021.

(mit qualifizierter Mehrheit) für das Amt des Präsidenten der Europäischen Kommission die Ergebnisse der letzten Wahlen zum Europäischen Parlament berücksichtigt. Der Präsident wird anschliessend vom Europäischen Parlament gewählt. Der gewählte Präsident der Kommission stellt das Kollegium der Kommissare im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten zusammen. Allerdings liegt die Initiative zur Auswahl der Kandidaten in der Praxis bei den nationalen Regierungen. Die Kandidaten für das Amt eines Kommissars werden anschliessend eingehenden parlamentarischen Anhörungen unterzogen, die sie mitunter ihr Amt kosten können. Die so gebildete Europäische Kommission hat sich darauf einer Gesamtabstimmung durch das Europäische Parlament zu stellen, bevor sie vom Europäischen Rat ernannt wird.⁷¹

Der Gerichtshof seinerseits hat in den ersten Jahren nach der Schaffung des gemeinsamen Marktes die Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts bekräftigt: die unmittelbare Anwendbarkeit und den Vorrang des europäischen Gemeinschaftsrechts sowie die Kohärenz bei der Auslegung dieses Rechts. Der Gerichtshof spielte eine wichtige Rolle bei der Schaffung eines einheitlichen Rechtsraums dank einer Rechtsprechung, zu der oft mutige Entscheidungen gehörten. Die Juristin Anne-Marie Burley und der Politikwissenschaftler Walter Mattli haben den Einfluss des Gerichtshofs auf den Integrationsprozess hervorgehoben, da dieser „die

71 | Grin, G. *La désignation des dirigeants de l'Union européenne*; Papiers d'actualité de la Fondation Pierre du Bois pour l'histoire du temps présent, no 8, 2019.

Macht hat, seine eigene Agenda zu verfolgen, und die persönlichen Motivationen in den richterlichen und juristischen Kreisen sowie die strukturelle Logik des Rechts die Integration begünstigen. Zudem bedeutet die Autonomie des juristischen Bereichs, dass der Kurs des Gerichtshofs, sobald er einen bestimmten Weg eingeschlagen hat, schwer zu überwachen oder zu steuern ist [...] Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Neofunktionalismus eine echte politische Theorie für einen wichtigen Aspekt der europäischen Integration bietet.“⁷² Angesichts des Umfangs der Aufgaben des Gerichtshofs wurde Ende der 1980er Jahre ein Gericht (erster Instanz) eingerichtet, um einen Teil der Arbeitslast zu übernehmen.

Der europäische Integrationsprozess ist noch lange nicht abgeschlossen – sofern es überhaupt ein solches Endstadium gibt –, da in mehreren Bereichen Veränderungen im Gange sind. Erstens die Grösse der EU: Erneute Erweiterungen sind geplant, und derzeit gibt es neun Beitrittskandidaten: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Moldawien, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, die Türkei und die Ukraine. Zudem ist ein zunehmender Trend zur differenzierten Integration zu beobachten (insbesondere in den letzten 30 bis 40 Jahren), der die EU-Institutionen vor mehrere Herausforderungen stellt. Dieser Prozess lässt

72 | Das englische Originalzitat lautet, dass der Gerichtshof *“has the power to pursue its own agenda, and that the personal incentives in the judicial and legal community, as well as the structural logic of law, favour integration. Further, the autonomy of the legal domain means that once started down a particular path, the Court’s trajectory is difficult to monitor or control [...] In conclusion, neofunctionalism offers a genuine political theory of an important dimension of European integration”*. Burley, A.-M.; Mattli, W. *Europe before the Court: A Political Theory of Legal Integration*. *International Organisation*, 47(1), 1993, 41-76, hier 74, 76.

sich definieren als *„eine Situation, in der die Mitgliedstaaten je nach Politikbereich nicht die gleichen Rechte (insbesondere das Recht auf Mitentscheidung) und Pflichten (insbesondere die Pflicht, sich gemeinsamen Entscheidungen zu unterwerfen) haben, da einige bereit (oder in der Lage) sind, in der Integration weiter voranzugehen, während andere sich zumindest vorläufig davon fernhalten“*.⁷³ Die prägendsten Beispiele für diese Entwicklung sind die Eurozone und der Schengen-Raum. Das Zweite, das sich im Umbruch befindet, ist, wie wir gesehen haben, die Struktur der EU-Institutionen, die zwischen Supranationalität und Intergouvernementalismus zu schwanken scheint. Drittens haben sich die Aufgaben und Aktivitäten der EU im Laufe der Zeit erweitert: Übergang von einem gemeinsamen Markt zu einem Binnenmarkt, Entwicklung flankierender Politiken, Wirtschafts- und Währungsunion, Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik. Viertens haben sich natürlich die Beziehungen der EU zur übrigen Welt und ihre Rolle auf der internationalen Bühne weiterentwickelt, auch wenn die Union kein einheitlicher Akteur ist, ausser bei Handelsverhandlungen, wie es etwa

73 | Das Zitat lautet im französischen Original: *« une situation où les États membres n’ont pas les mêmes droits (notamment le pouvoir de participer à la décision) et obligations (particulièrement celle de se soumettre aux décisions communes) selon les domaines politiques, en raison de la volonté (ou capacité) des uns d’aller plus loin dans l’intégration et des autres de s’en tenir à l’écart, au moins de façon provisoire »*. Chopin, T.; Jamet, J.-F. *La différenciation peut-elle contribuer à l’approfondissement de l’intégration communautaire ?*; Fondation Robert Schuman : Paris, France, *Questions d’Europe*, nos 106 et 107, 15 et 21 juillet 2008, 6.

das Treffen zwischen US-Präsident Donald Trump und der Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, am 27. Juli 2025 in Schottland illustriert hat.⁷⁴

Für die Politikwissenschaftler Christopher J. Bickerton, Dermot Hodson und Uwe Puetter lässt sich die Alchemie von Kontinuität und Wandel wie folgt zusammenfassen: „Die Europäische Union (EU) hat seit der Unterzeichnung des Vertrags von Maastricht im Jahr 1992 einen bemerkenswerten Wandel durchgemacht [...] Die EU hat nicht nur an Grösse gewonnen [...], sondern auch den Umfang ihrer Aktivitäten erheblich erweitert [...] Trotz dieser Intensivierung der europäischen Integration sind die grundlegenden konstitutionellen Merkmale der EU, die 1992 festgelegt wurden, stabil geblieben.“⁷⁵

Die wissenschaftliche Debatte darüber, welcher Ansatz die Oberhand gewinnt, ist nach wie vor aktuell. Manche sehen den Supranationalismus im Vordergrund: „Was der Intergovernmentalismus nicht erklären kann, nämlich dass der Gerichtshof und die Kommission im Zuge der fortschreitenden Integration regelmässig Regeln (politische Ergebnisse)

74 | Grin, G. The Community Method: from Jean Monnet to Current Challenges. *The EuroAtlantic Union Review*, vol. 2, no 2, 2015, 15-29.

75 | Hier das englische Originalzitat: „The European Union (EU) has undergone a remarkable transformation since the Maastricht Treaty was signed in 1992 [...] the EU not only increased its size [...], it also significantly increased the scope of its activities [...] In spite of this intensification of European integration, the basic constitutional features of the EU, which were decided in 1992, have remained stable“. Bickerton, C.J.; Hodson, D.; Puetter, U. The New Intergovernmentalism and the Study of European Integration. In Bickerton, C.J.; Hodson, D.; Puetter, U. (eds). *The New Intergovernmentalism. States and Supranational Actors in the Post-Maastricht Era*; Oxford University Press: Oxford, UK, 2015, 1-50, hier 1.

hervorbringen werden, die von den Regierungen im Minister-rat oder an Gipfeltreffen nicht verabschiedet worden wären. Und wir sind der Auffassung, dass die langfristigen Interessen der Regierungen der Mitgliedstaaten zunehmend auf die langfristigen Interessen der transnationalen Gesellschaft ausgerichtet sein werden, also auf jene, die am meisten von der supranationalen Leitungsstruktur zu gewinnen haben.“⁷⁶ Trotz der Zwänge des europäischen Rechts sind einige andere Forscher der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten das Ruder fest in der Hand haben: „Man kann die neorationalistischen Erklärungen der europäischen Rechtsintegration nicht einfach mit der Feststellung zurückweisen, dass der Gerichtshof oft Urteile fällt, die von den Regierungen mächtiger Mitgliedstaaten zurückgewiesen, aber später akzeptiert werden [...] Somit lässt sich der Verlauf der Rechtsintegration in Europa mit Kategorien der ‚rational choice‘ erklären.“⁷⁷ Und manche vertreten die Ansicht, dass beide Dynamiken vorhanden sind: „Die genaue Prüfung durch die Mitgliedstaaten dürfte eine wichtige Rolle spielen bei der Ausarbeitung

76 | Der englische Originaltext lautet: „What intergovernmentalism is not capable of explaining, namely, that, as integration proceeds, the Court and the Commission will routinely produce rules (policy outcomes) that would not have been adopted by governments in the Council of Ministers, or in summitry. And we argue that the long-term interests of member-state governments will be increasingly biased toward the long-term interests of transnational society, those who have the most to gain from supranational governance“. Stone Sweet, A.; Sandholtz, W. European Integration and Supranational Governance. *Journal of European Public Policy*, 4(3), 1997, 297-317, hier 314.

77 | Das Originalzitat in englischer Sprache lautet: „One cannot reject neorationalist accounts of European legal integration merely by observing that the Court of Justice often makes decisions that powerful member governments protest but subsequently accept [...] Thus, the trajectory of legal integration in Europe can be explained in rational choice terms“. Garrett, G. The Politics of Legal Integration in the European Union. *International Organisation*, 49(1), 1995, 171-181, hier 180. Siehe auch: Moravcsik, A. *The Choice for Europe: Social Purpose and State Power from Messina to Maastricht*; UCL Press: London, UK, 1999.

grosser zwischenstaatlicher Abkommen, die das bevorzugte Thema der Intergovernmentalisten sind, wie beispielsweise der Vertrag von Rom, die Einheitliche Europäische Akte und der Vertrag von Maastricht. In den Zeiträumen zwischen diesen Abkommen jedoch, wenn Fleisch an das Knochengerüst kommt und sich zahlreiche Politikbereiche weiterentwickeln, dürfte die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, den Prozess zu steuern, geringer sein.“⁷⁸

B. Zwischenstaatliche Verträge

2012 wurden zwei zwischenstaatliche Verträge verabschiedet, die das institutionelle und rechtliche System der EU um eine weitere Komplexitätsebene erweiterten. Diese Verträge wurden als Reaktion auf die Finanz- und Wirtschaftskrise von 2008 ausgearbeitet, mit deren Folgen sich direkt die Staats- und Regierungschefs im Europäischen Rat auseinandergesetzt hatten. Es handelt sich um den Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und

78 | Der englische Originaltext lautet: *“Member State scrutiny is likely to be extensive in the formation of the grand inter-state bargains which are the favourite subject for intergovernmentalists, such as the Treaty of Rome, the Single European Act, and the Maastricht Treaty. In the intervals between these agreements, however, when flesh is added to the skeletal frameworks and much policy actually evolves, the ability of Member States to control the process is likely to be weaker”*. Pierson, P. *The Path to European Integration: A Historical Institutional Perspective*; The Minda de Gunzburg Center for European Studies, Harvard University: Cambridge, MA, US, Program for the Study of Germany and Europe Working Paper no 5.2, 25 October 1994, 14.

Währungsunion⁷⁹ und um den Europäischen Stabilitätsmechanismus.⁸⁰ Sie sind schwer zu charakterisieren, da sie nicht der gleichen Linie folgen wie die anderen EU-Verträge. Sie wurden ausserhalb des üblichen Rahmens der Union ausgearbeitet und verabschiedet – die politischen Entscheidungsträger hatten angesichts der Dringlichkeit von Massnahmen und der Unnachgiebigkeit des Vereinigten Königreichs keine andere Wahl. Die beiden zwischenstaatlichen Verträge gehören nicht zum Rechtssystem der EU; sie sollten früher oder später in die EU-Verträge übernommen werden, auch wenn dies derzeit nicht auf der Tagesordnung zu stehen scheint. Sie stellen keine Form der verstärkten Zusammenarbeit dar, und die durch sie eingeführten Mechanismen der wirtschaftspolitischen Steuerung wurden nicht nach der europäischen Gemeinschaftsmethode ausgearbeitet. Die Haushalte und die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten gehören zum Kern ihrer nationalen Souveränität. Trotz der Fortschritte zu Beginn der 2010er Jahre ist der Teil „Wirtschaftsunion“ der Wirtschafts- und Währungsunion noch nicht vollständig umgesetzt.⁸¹ Das Paradoxe an diesen zwischenstaatlichen Verträgen ist, dass sie

79 | Der Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion vom 2. März 2012 ist unter folgender Adresse verfügbar: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:42012A0302\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:42012A0302(01)) (abgerufen am 17. Juli 2026).

80 | Siehe die Website des Europäischen Stabilitätsmechanismus: <https://www.esm.europa.eu/> (abgerufen am 17. Juli 2026).

81 | Grin, G. *European Economic and Monetary Union: Achievements and Challenges*. In Bercu, A.-M.; Bilan, I.; Apostoae, C.-M. (eds). *Enhancing EU Workforces: Advancing Skills in the Administrative Area for Europe's Future. Proceedings of the International Conference EU-Pair 2024*; Editura Universitatii „Alexandru Ioan Cuza“ din Iasi: Iasi, Romania, 2024, 314-326.

weder einstimmig von allen Mitgliedstaaten noch von allen Unterzeichnerstaaten ratifiziert werden mussten. Natürlich gilt ein Vertrag nicht für ein Land, das ihn nicht ratifiziert hat. Doch im Gegensatz zu den klassischen EU-Verträgen müssen zwischenstaatliche Verträge nicht von allen Mitgliedstaaten unterzeichnet und ratifiziert werden. Folglich sind es die EU-Verträge, die in Wirklichkeit am verbindlichsten sind.

C. Eine neue Methode zur Vertragsrevision – eine unmögliche Aufgabe ?

In der heutigen EU nach dem Vertrag von Lissabon ist die Frage berechtigt, ob die Vertragsrevision nicht unmöglich geworden sei, da eine einstimmige Übereinkunft der Mitgliedstaaten erforderlich ist, die oft unterschiedliche Standpunkte vertreten. Das Europäische Parlament hat am 22. November 2023 in einer Resolution eine neue Methode zur Vertragsrevision vorgeschlagen, die keine einstimmige Ratifikation erfordert. In dieser Hinsicht ähnelt das Verfahren dem der zwischenstaatlichen Verträge. Eine sehr heikle Frage ist jedoch ungeklärt geblieben: Bedeutet dies, dass ein neuer Vertrag auch für einen Mitgliedstaat gelten würde, der ihn nicht ratifiziert hat? Müsste dieser Mitgliedstaat den Vertrag einfach akzeptieren oder die EU verlassen?⁸² Diese

82 | Europäisches Parlament. *Vorschläge des Europäischen Parlaments zur Änderung der Verträge*. P9_TA(2023)0427, 22. November 2023. Siehe Website des Europäischen Parlaments: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0427_DE.pdf (abgerufen am 17. Juli 2026).

neue Methode wäre revolutionär – wenn auch in der Praxis schwer vorstellbar – und würde einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer föderalen EU darstellen. Derzeit werden die Verträge nach einem zwischenstaatlichen oder konföderalen Ansatz revidiert. Es ist unwahrscheinlich, dass die Mitgliedstaaten bereit wären, eine so bedeutende Veränderung zu akzeptieren und einen Sprung in Richtung Bundesstaatlichkeit zu wagen.

DIE EIGENART DER EUROPÄISCHEN UNION ALS POLITISCHES GEBILDE

A. Die EU – eine auf Rechtsstaatlichkeit gegründete Gemeinschaft

Das europäische Recht setzt sich zusammen aus dem Primärrecht, d.h. den Verträgen, und dem abgeleiteten Recht, d.h. allem, was vom Gemeinschaftssystem in Form von Verordnungen, Richtlinien und Beschlüssen erlassen wird. Verordnungen sind für jeden Mitgliedstaat unmittelbar verbindlich. Richtlinien geben den Mitgliedstaaten Ziele vor, wobei es ihnen obliegt, die Modalitäten festzulegen, wie sie erreicht werden sollen. Die Richtlinien müssen daher von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Seit Beginn des Integrationsprozesses Anfang der 1950er Jahre haben wir es mit einer auf Rechtsstaatlichkeit basierenden Gemeinschaft zu tun. Das so geschaffene Gemeinschaftsrecht ist weder Völkerrecht noch rein innerstaatliches Recht. Derzeit sind Tausende von europäischen Rechtsnormen in Kraft. Um zu verhindern, dass Staaten rechtswidrig handeln, kann ein Mitgliedstaat verurteilt werden, wenn er

eine Richtlinie nicht oder nicht korrekt umgesetzt hat oder wenn er sich nicht an das Recht der Europäischen Union gehalten hat.

In den ersten Jahren der europäischen Integration hat der Gerichtshof eine Rechtsprechung entwickelt, die bestehende Lücken geschlossen hat. Drei Grundsätze prägen die auf Rechtsstaatlichkeit basierende Gemeinschaft. Erstens die unmittelbare und direkte Anwendbarkeit des europäischen Rechts in der Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats (die geschaffenen individuellen Rechte sind Dritten gegenüber ab ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt wirksam). Zweitens der Vorrang des europäischen Rechts vor dem nationalen Recht. Hat ein nationales Gericht Zweifel, kann es den Gerichtshof anrufen. Die Entscheidungen des Gerichtshofs sind für die nationalen Gerichte bindend, was der Praxis des Föderalismus entspricht. Drittens die einheitliche Auslegung des europäischen Rechts. Der Gerichtshof ist für die Auslegung des europäischen Rechts zuständig.

B. Das Gewicht der EU als normative Macht

Als regelbasierte Union spielt die EU eine wichtige Rolle als normensetzende Organisation. Zudem werden ihre Normen häufig in die übrige Welt exportiert; die Rechtsprofessorin Anu Bradford hat dies als „Brüssel-Effekt“ bezeichnet.⁸³ Die

83 | Bradford, A. *The Brussels Effect: How the European Union rules the world*; Oxford University Press: Oxford, UK; New York, NY, US, 2020.

Normen sind für die EU von entscheidender Bedeutung, da sie oft eine wichtige Rolle in internationalen Verhandlungen (wie Freihandels- und Investitionsabkommen) spielen. Gleichzeitig muss ein Block wie die EU, der über echte souveräne Befugnisse verfügen will, seine Fähigkeit stärken, eigene Entscheidungen auf der Grundlage politischer Erwägungen zu treffen, und in dieser Hinsicht hat die EU noch Fortschritte zu machen. Der Weg scheint noch lang und steil zu sein, bis die Union von aussen als homogene staatliche Einheit wahrgenommen werden kann. Auch mächtige internationale Akteure scheinen den europäischen Bemühungen um Einheit entgegenzuwirken.

C. Die Entwicklung von Sachpolitiken

Die Europäischen Gemeinschaften und später die Europäische Union haben ihren Mitgliedern gemeinsame materielle Politiken entworfen und umgesetzt. Die historische Abfolge dieser Entwicklungen begann mit der sektoriellen Integration (Kohle und Stahl im Jahr 1952, Atomenergie für friedliche Zwecke 1958). Darauf folgten die Zollunion (1958 lanciert und 1968 weitgehend umgesetzt), der gemeinsame Markt und schliesslich der Binnenmarkt (1993 weitgehend umgesetzt), ergänzt durch flankierende Politiken. Das Ergebnis war eine umfassende Wirtschaftsordnung. Der Vertrag von Maastricht fügte die Unionsbürgerschaft, neue gemeinsame Politiken, die Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion sowie die beiden neuen Säulen hinzu, d.h.

die Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik (GASP) und den Bereich Justiz und Inneres (JI), womit die europäische Integration eine politische Wende genommen hat.

Man kann eine Abfolge erkennen, die von der Währungsunion (1999 für bestimmte Mitgliedstaaten eingeführt) zur Wirtschaftsunion und dann hin zur politischen Union verläuft. Die Währungsunion ist unteilbar und somit für die Mitgliedstaaten, die den Euro-Raum bilden (derzeit 21 von 27), vollständig. Die Wirtschaftsunion wurde teilweise verwirklicht. Sie umfasst Haushaltsregeln, Mechanismen zur Koordination und Konvergenz der nationalen Wirtschaftspolitiken, die Schaffung einer Bankenunion sowie einer Spar- und Investitionsunion wie auch Instrumente zur Unterstützung von Ländern in Schwierigkeiten. Die GASP ist intergouvernemental geblieben. Sie verfügt jedoch in der Person des Hohen Vertreters über einen gemeinsamen Beauftragten, der für ihre Umsetzung zuständig ist. Die politische Union kann als unvollständig und partiell angesehen werden. Sie könnte sich in Zukunft auf drei Wegen weiterentwickeln, die sich nicht gegenseitig ausschliessen: über die Vertiefung der Wirtschaftsunion, die Stärkung der GASP und die Fortentwicklung der Supranationalität auf institutioneller Ebene.

D. Der demokratische Charakter der EU

Die EU ist eine freiwillige Initiative zur Vereinigung der europäischen Länder; ihre Regierungsstruktur ist einzigartig und unterscheidet sich von derjenigen der Mitgliedstaaten

oder derjenigen internationaler Organisationen wie der Nordatlantikpakt-Organisation (NATO), des Europarats, der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und der Europäischen Politischen Gemeinschaft (EPG). Die EU funktioniert nach dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit. Ihre Institutionen verfügen über klar definierte legislative, exekutive und judikative Befugnisse. Das Gleichgewicht der Kompetenzen zwischen diesen Institutionen ist jedoch sehr heikel und zeichnet sich sowohl durch Kontinuität als auch durch Wandel aus. Die Aufteilung der Befugnisse zwischen der EU und den Mitgliedstaaten wurde im Vertrag von Lissabon formalisiert. Die Realität, die sich seither ergeben hat, – das Faktum, dass die EU mit schweren Krisen wie der Finanz- und Wirtschaftskrise von 2008, dem Brexit, der Gesundheitskrise von 2020–2022 und dem seit 2022 andauernden totalen Krieg gegen die Ukraine konfrontiert war – hat der Union jedoch zusätzliche Verantwortungen übertragen. Dabei hat sie neue Handlungsinstrumente erfunden, wie das Programm für den gemeinsamen Einkauf von COVID-19-Impfstoffen, die Aufnahme gemeinsamer Schulden zur Finanzierung des Konjunkturprogramms „Next Generation EU“, den Europäischen Verteidigungsfonds zur Förderung von Forschung und Entwicklung sowie zur Stärkung der industriellen Verteidigungsbasis, die Europäische Friedensfazilität und die Fazilität für die Ukraine, die Reihe von Sanktionspaketen gegen Russland und das Instrument SAFE, das den Mitgliedstaaten Mittel zur Erleichterung ihrer Aufrüstung zur Verfügung stellt.

Man könnte sagen, ein grundlegendes Problem, mit dem die EU konfrontiert ist, liege in der Schwierigkeit, bestimmten Mitgliedstaaten, die andere Wege einschlagen, ein demokratisches System aufzuerlegen. Ungarn war ein Beispiel dafür.⁸⁴ Die EU scheint schlecht dazu gerüstet zu sein. Das Verfahren, das zur Aussetzung der Stimmrechte eines Mitgliedstaats führen könnte, funktioniert in der Praxis nicht.⁸⁵ Die EU ist zudem Ursache für politische Verzerrungen innerhalb der Mitgliedstaaten, da Regierungen die Brüsseler Institutionen benützen können, um die Aufmerksamkeit ihrer eigenen Parlamente abzulenken. Die Regierungschefs verbuchen oft populäre politische Entscheidungen für sich und schieben die Verantwortung für unpopuläre Entscheidungen auf die EU. Zudem sind die europäischen politischen Parteien oft Zusammenschlüsse nationaler Parteien; es gibt keinen wirklich integrierten politischen Raum auf EU-Ebene. Gleiches gilt für die Medien. Schliesslich sind auch der hybride Krieg und russische Einmischungen Bedrohungen für die Demokratie in Europa, für den Zusammenhalt der Mitgliedstaaten in der EU und damit für das reibungslose Funktionieren der EU selbst.

84 | Siehe den von der Europäischen Kommission veröffentlichten Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024: https://commission.europa.eu/publications/2024-rule-law-report-communication-and-country-chapters_de (abgerufen am 17. Juli 2026). Siehe den Bericht von 2025: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52025DC0900> (abgerufen am 17. Juli 2026).

85 | Siehe Artikel 7 EUV.

E. Ein Modell von netzförmiger institutioneller Architektur

Die EU verfügt über eine netzförmige (oder polyarchische) institutionelle Architektur. Die Kommission ist dank ihres Initiativmonopols und ihrer Mitwirkung an den Beratungen in Rat und Parlament am Gesetzgebungsprozess beteiligt, was zum Konzept des institutionellen Dreiecks führt. Die Kommission besitzt in vielen Politikbereichen der Gemeinschaft Exekutivbefugnisse. Hinzu kommen bestimmte judikative Zuständigkeiten: Sie kann Vertragsverletzungsverfahren einleiten, hat sehr wichtige eigenständige Kompetenzen im Bereich der Wettbewerbspolitik und kann den Gerichtshof anrufen. Der Rat wiederum verfügt neben seinen Gesetzgebungsrechten über Exekutivbefugnisse. Das Europäische Parlament und der Gerichtshof haben gemäss den Verträgen begrenzte Befugnisse, entsprechen also nicht unbedingt den jeweiligen nationalen Organen. Dennoch stehen diese beiden Institutionen ihren nationalen Pendants am nächsten. Der Europäische Rat legt die allgemeinen politischen Leitlinien und Prioritäten der Europäischen Union fest. Seine Rolle hat im Laufe der Zeit an Bedeutung gewonnen, insbesondere bei der Bewältigung verschiedener institutioneller, wirtschaftlicher, finanzieller und internationaler Krisen, und es könnte verlockend sein, ihn mit einer Art kollektivem Staatsoberhaupt der Union zu vergleichen.

Die Gesetzgebungsbefugnis wird in der Regel gemeinsam vom Rat und vom Parlament ausgeübt. Dieses Zweikammersystem ist typisch für eine politische Föderation. Auch die

Kommission ist dank ihres Initiativmonopols an der Gesetzgebung beteiligt. Streng genommen hat der Europäische Rat keine Gesetzgebungsbefugnisse. Seine Rolle als Impulsgeber und Richtungsweiser ermöglicht es ihm jedoch, Einfluss auszuüben. Die Exekutivgewalt ist in der Praxis auf die Kommission, den Rat und den Europäischen Rat aufgeteilt. Die Hüter des europäischen Rechts (Judikative) sind zum einen die Kommission und zum anderen der Gerichtshof mit Sitz in Luxemburg. Die EU weist eine unvollständige institutionelle Föderalisierung und eine Struktur von Netzen zwischen den verschiedenen Institutionen auf. Man könnte festhalten, dass die nationalen Parlamente die grossen Verlierer dieser Struktur sind. Sie haben im Laufe der Zeit zwar gewisse Befugnisse erlangt, bleiben aber weitgehend an den Rand gedrängt. Dies kann als Problem für die Demokratie angesehen werden, da die nationalen Exekutiven auf Kosten der nationalen Parlamente begünstigt werden.

F. Die Herausforderung einer Kategorisierung der EU

Die EU ist eine Union *sui generis* mit einem einzigartigen Strukturmodell, so dass eine Kategorisierung nahezu unmöglich ist. Der Politologe Zaki Laïdi bezeichnete sie als „*Norm ohne Macht*“.⁸⁶ François Duchêne, Journalist und Professor, der auch mit Jean Monnet zusammengearbeitet

86 | Laïdi, Z. *La norme sans la force: l'énigme de la puissance européenne*; Presses de Sciences Po: Paris, France, 2013.

hat, bezeichnete sie als „*zivile Macht*“.⁸⁷ Der amerikanische Politologe und neokonservative Vordenker Robert Kagan wiederum verwendete die Metapher der Venus, wobei die Vereinigten Staaten dem Mars entsprechen.⁸⁸ In den 1990er Jahren beschrieb Jacques Delors die EU als ein nicht identifiziertes politisches Objekt (OPNI). Er verwendete zudem den scheinbar in sich widersprüchlichen Begriff „*Föderation von Nationalstaaten*“, um zu betonen, dass die supranationalen Aspekte der EU nicht unvereinbar mit der Existenz der Mitgliedstaaten als souveräne Nationen sind.⁸⁹ Man könnte allerdings die Verwendung des Wortes „Nation“ hinterfragen, da einige Mitgliedstaaten keine eigentlichen Nationen sind. Der französische Jurist Olivier Beaud hat die EU überzeugend als eine Föderation ohne Bundesregierung beschrieben, die erste ihrer Art in der Geschichte. Alle anderen Föderationen (Deutschland, Brasilien, Kanada, die Vereinigten Staaten, Indien, die Schweiz usw.) werden von Bundesregierungen geführt. Die EU ist eine neue Variante

87 | Mayne, R. *Europe Tomorrow: Sixteen Europeans Look Ahead*; Fontana/Collins: Glasgow, UK, 1972, 43–45.

88 | Kagan, R. *Of Paradise and Power: America and Europe in the New World Order*; Knopf: New York, NY, US, 2003.

89 | Ricard-Nihoul, G. *Pour une Fédération européenne d'États-nations: la vision de Jacques Delors revisitée*; Larcier: Bruxelles, Belgique, 2012.

mit einem klaren föderalen Rahmen, jedoch ohne ein föderales Organ, das über zentrale Hoheitsbefugnisse verfügt, und ohne zentrale Regierung.⁹⁰

Vor diesem Hintergrund lässt sich sagen, dass der Prozess der politischen Integration folgende Stufen umfasst: Konföderation, Föderation ohne Bundesstaat, Föderation mit Bundesstaat und Einheitsstaat. Die EU ist jedoch ein einzigartiges, sich ständig weiterentwickelndes Modell: Sie ist weder eine klassische internationale Organisation noch ein neuer Typ von Staat. Sie könnte als Föderation ohne Bundesregierung betrachtet werden, die jedoch konföderale Merkmale aufweist, wie das Recht der Mitgliedstaaten, aus der Union auszutreten, das Erfordernis der Einstimmigkeit bei Vertragsänderungen, den oft angestrebten breiten Konsens im Europäischen Rat und das gelegentliche Erfordernis eines einstimmigen Entscheids im Rat der Europäischen Union, insbesondere bei Steuerfragen und Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Die EU ist somit in vielerlei Hinsicht mehr als eine Konföderation, aber weniger als ein Bundesstaat. Tatsächlich sehen wir derzeit kaum Perspektiven für einen europäischen Bundesstaat – wir sind weit entfernt von der Idee der Vereinigten Staaten von Europa, ein Ausdruck, den beispielsweise Victor

90 | Beaud, O. *Théorie de la Fédération*; Presses Universitaires de France: Paris, France, 2007. Für eine weitere Studie zur föderalen Dimension der EU siehe: Saint-Ouen, F. *L'Avenir fédéraliste de l'Europe II. Du Traité de Maastricht à celui de Lisbonne. Sur les traces de Dusan Sidjanski*; Bruylant: Bruxelles, Belgique, 2011. Zu den Grenzen der Föderalisierung aus historischer Perspektive siehe: Bitsch, M.-T. L'évolution institutionnelle de l'Union européenne (1957-2007): une fédéralisation impossible? In Liebich, A.; Germond, B. (dir.). *Construire l'Europe: Mélanges en hommage à Pierre du Bois*; Presses universitaires de France: Paris, France, 2008, 127-143.

Hugo und Jean Monnet verwendeten.⁹¹ Leider ist die Bedeutung des Wortes „föderal“ verzerrt worden, und so schreckt es oft Menschen ab, die zu glauben scheinen, ein föderales System sei gleichbedeutend mit einer starken, ja übermäßigen Zentralisierung der Macht. In ausgereiften politischen Föderationen wird der Begriff „föderal“ jedoch weithin geschätzt, da er in der Bedeutung einer weitgehenden Dezentralisierung der Macht verstanden wird, wobei das Prinzip gilt, dass die Zuständigkeiten, die nicht ausdrücklich der Föderation zugewiesen sind, bei den föderierten Einheiten liegen.

91 | Zu Victor Hugo siehe die Website der Bibliothèque nationale de France: <https://gallica.bnf.fr/accueil/fr/html/victor-hugo-au-congres-de-la-paix-de-1849> (abgerufen am 17. Juli 2026). Zu Jean Monnet siehe folgende Veröffentlichungen: Grin, G. Jean Monnet, le Comité d'action pour les États-Unis d'Europe et la genèse des traités de Rome. *Relations internationales*, 2008, 136, 21-32. Dieser Artikel ist im Internet unter folgender Adresse verfügbar: <https://shs.cairn.info/revue-relations-internationales-2008-4-page-21?lang=fr> (abgerufen am 17. Juli 2026). Grin, G. Jean Monnet, la méthode communautaire et le fédéralisme. In Palayret, J.-M.; Richefort, I.; Schlenker, D. (coord.). *Histoire de la construction européenne (1957-2015). Sources et itinéraires de recherche croisés*; direction des Archives, ministère de l'Europe et des Affaires étrangères: Paris, France, 2019, 161-176.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Ein grundlegendes Element der Kontinuität in der Geschichte der europäischen Integration war der breite Konsens unter Bürgern und Entscheidungsträgern, die Existenz der Mitgliedstaaten sei nicht in Frage zu stellen, ebenso wenig wie die Tatsache, dass diese – vorsichtig gesagt – weiterhin wichtige Akteure bleiben. Nach einigen utopischen Ideen der unmittelbaren Nachkriegszeit, deren Verfechter, traumatisiert durch die Exzesse des Nationalismus, die Staaten durch ein föderales Gebilde und stärkere Regionen zu ersetzen suchten, wurde Ende der 1940er Jahre klar, dass die europäische Integration nicht auf Kosten der Staaten erfolgen würde. Gleichzeitig gelangte dieser Prozess über den rein zwischenstaatlichen (intergouvernementalen) Ansatz hinaus, der in traditionellen internationalen Organisationen vorherrschte. Die Vorstellung nahm Gestalt an, dass es ein gemeinsames Interesse gibt, das die europäischen Staaten und Völker zu verfolgen haben, und dass dieses dank eines „magischen Vierecks“ der Integration erreicht werden kann. Die vier Elemente sind: Integrationsmethoden, die über einen rein zwischenstaatlichen Ansatz hinausgehen, eine Rechtsordnung mit verbindlichen Regeln, gemeinsame Institutionen und bestimmte Sachpolitiken.

Paradoxerweise lässt sich eine Form historischer Kontinuität darin erkennen, dass sich die Europäischen Gemeinschaften

und die Europäische Union im Lauf ihrer Geschichte auf den folgenden vier Achsen ständig weiterentwickelt haben: Es sind dies die Ausweitung ihres geografischen Bereichs (mit Ausnahme des Sonderfalls des Brexit im Jahr 2020), die Vertiefung der Integration und der Zusammenarbeit, die Veränderung des relativen politischen Gewichts der verschiedenen EU-Institutionen (wobei die stetige Stärkung des Europäischen Rates und des Europäischen Parlaments die Dialektik zwischen intergouvernementalen und supranationalen Gewalten illustriert) und schliesslich der Einfluss von Veränderungen im internationalen Umfeld, in dem die EG und die EU agierten. Die ersten drei genannten Aspekte zeigen in Verbindung mit der starken Abhängigkeit der EU von aussen (out-in) deutlich, dass die EU eine komplexe und unvollendete politische Konstruktion ist – und historisch gesehen noch jung.

Am Ende dieses Buches möchten wir zehn Thesen zur Geschichte der europäischen Integration formulieren:

I. Für einen Staat bedeutet der Sieg in einem Krieg nicht zwangsläufig den Sieg im Frieden. Dies zeigte sich beispielhaft bei den Alliierten nach dem Ersten Weltkrieg mit dem Scheitern der Pariser Friedensverträge, und es hätte sich nach dem Zweiten Weltkrieg durchaus wiederholen können.

II. Nach dem Zweiten Weltkrieg erreichte Europa mit seiner Schwäche und seiner Spaltung seinen kritischsten Punkt und wurde zum Schauplatz des Kalten Krieges zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion.

III. Im Westen markierte die von Jean Monnet verfasste und von Aussenminister Robert Schuman politisch vertretene Erklärung vom 9. Mai 1950 einen Wendepunkt und den Beginn einer neuen Ära der Hoffnung in der europäischen Geschichte, wie es insbesondere die deutsch-französische Aussöhnung zeigte.

IV. Für die Gründerväter muss das wesentliche Ziel der europäischen Integration darin bestehen, den Willen der Staaten zur Vorherrschaft (der sich in Protektionismus, Nationalismus, Imperialismus und Wettrüsten manifestiert) zu bekämpfen und durch die Schaffung gemeinsamer Regeln, Institutionen und Politiken das Gemeinwohl anzustreben. Die Souveränität der Staaten kann somit teilweise delegiert und gemeinsam ausgeübt werden.

V. Der europäische Integrationsprozess war geprägt von einer dynamischen Spannung zwischen intergouvernementalen und supranationalen Kräften und damit zwischen den Institutionen, die diese verkörpern.

VI. Die Grundlagen des europäischen Integrationsprozesses sind im Wesentlichen politischer (sogar philosophischer) Natur. Dieser Prozess hat nach dem Zweiten Weltkrieg zu Frieden und Wohlstand in Europa beigetragen und das globale multilaterale System gestärkt. Das weltweite Wiederaufleben von Nationalismus und Imperialismus, das zu einer Schwächung des Völkerrechts und des Multilateralismus führt, stellt die grösste Herausforderung dar, wobei sowohl ausserhalb als auch innerhalb der EU zentrifugale Kräfte am Werk sind.

VII. Die EG und später die EU übten historisch gesehen eine starke Anziehungskraft auf die Nachbarländer aus, ohne Zwang auszuüben. Nach dem Ende des Kalten Krieges fanden sehr bedeutsame Erweiterungsrounden statt. Dies bedeutet das Gegenteil der Imperien der Vergangenheit.

VIII. Die europäische Integration wurde im Laufe ihrer Geschichte von zahlreichen Krisen und Aufschwüngen geprägt. Nach mehr als 70 Jahren Integration ist die endgültige Form der EU noch nicht festgelegt.

IX. Der Prozess der wirtschaftlichen Integration ist am weitesten fortgeschritten, auch wenn sich der Binnenmarkt noch in Entwicklung befindet und die Wirtschaftsunion noch nicht vollendet ist. Die politische Union, einschliesslich einer gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik, ist von Natur aus viel schwieriger zu verwirklichen.

X. Die Differenzierung zwischen den Staaten im Integrationsprozess hat sich in den letzten 30 bis 40 Jahren verstärkt. Sie könnte sich in Zukunft noch akzentuieren und zur Entstehung mehrerer Gravitationszentren innerhalb Europas führen. Dies gilt umso mehr, wenn man die politischen und institutionellen Entwicklungen in Europa über die EU hinaus betrachtet. So überlappen sich beispielsweise bei der Suche nach einer koordinierten europäischen Position zum Krieg in der Ukraine mehrere Akteursgruppen: die grossen EU-Mitgliedstaaten, die EU selbst, das Vereinigte Königreich, die NATO, die Weimar+-Gruppe und die Koalition der Willigen, zu der auch nichteuropäische Staaten gehören.

ÜBERSICHT ÜBER DIE INSTITUTIONEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Die EU umfasst sieben Institutionen, die in der folgenden Tabelle aufgeführt sind. Vier davon sind ursprüngliche Institutionen, gehen also auf die erste Gemeinschaft zurück, die 1952 gegründete Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS). Drei Institutionen wurden später gegründet und wurden nach einigen Jahren offiziell zu Institutionen der Europäischen Gemeinschaften und später der EU.

Institutionen (offizielle Reihenfolge)	Gründung der Institution	Aufnahme in die Verträge als Institution	Anmerkungen
Europäisches Parlament	1952	1952	Gegründet mit Inkrafttreten des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS). Ab 1958 gab es nur noch eine einzige Versammlung für die drei Europäischen Gemeinschaften (EGKS, EWG, Euratom). Die Institution nannte sich ab 1962 selbst „Europäisches Parlament“, behielt jedoch ihren offiziellen Namen („Versammlung“) bis zum Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) im Jahr 1987 bei

Europäischer Rat	1974	1987	Bestand bis zur EEA ausserhalb der Verträge
Rat	1952	1952	Gegründet mit Inkrafttreten des Vertrags zur Gründung der EGKS. Die EWG und Euratom hatten anschliessend seit ihrer Gründung im Jahr 1958 jeweils einen eigenen Rat. Ab Inkrafttreten des Fusionsvertrags im Jahr 1967 gab es für die drei Europäischen Gemeinschaften einen einzigen Rat
Europäische Kommission	1952/1958	1952/1958	Gründung der Hohen Behörde mit Inkrafttreten des Vertrags zur Gründung der EGKS. Die EWG und die Euratom hatten anschliessend ab ihrer Gründung im Jahr 1958 ihre eigenen Kommissionen. Die Hohe Behörde und die beiden Kommissionen fusionierten 1967 zur Kommission der Europäischen Gemeinschaften, später bekannt als Europäische Kommission
Gerichtshof der Europäischen Union	1952	1952	Gründung mit Inkrafttreten des Vertrags zur Gründung der EGKS. Ab 1958 gab es nur einen einzigen Gerichtshof für die drei Europäischen Gemeinschaften
Europäische Zentralbank	1998	2009	Offizielle Institution seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon
Rechnungshof	1975/1977	1993	Offizielle Institution seit Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht

ANHANG 2

AUSZÜGE AUS DEM GELTENDEN VERTRAG ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION

ÜBER DIE WERTE

Artikel 2

Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

ÜBER DIE DEMOKRATIE

Artikel 10

1. Die Arbeitsweise der Union beruht auf der repräsentativen Demokratie.

2. Die Bürgerinnen und Bürger sind auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten.

Die Mitgliedstaaten werden im Europäischen Rat von ihrem jeweiligen Staats- oder Regierungschef und im Rat von ihrer jeweiligen Regierung vertreten, die ihrerseits in demokratischer Weise gegenüber ihrem nationalen Parlament oder gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern Rechenschaft ablegen müssen.

3. Alle Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen. Die Entscheidungen werden so offen und bürgernah wie möglich getroffen.

4. Politische Parteien auf europäischer Ebene tragen zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union bei.

ÜBER DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

Artikel 14

1. Das Europäische Parlament wird gemeinsam mit dem Rat als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus. Es erfüllt Aufgaben der politischen Kontrolle und Beratungsfunktionen nach Maßgabe der Verträge. Es wählt den Präsidenten der Kommission.

2. Das Europäische Parlament setzt sich aus Vertretern der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zusammen. Ihre Anzahl darf 750 nicht überschreiten, zuzüglich des Präsidenten. Die Bürgerinnen und Bürger sind im Europäischen Parlament degressiv proportional, mindestens jedoch mit sechs Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten. Kein Mitgliedstaat erhält mehr als 96 Sitze.

Der Europäische Rat erlässt einstimmig auf Initiative des Europäischen Parlaments und mit dessen Zustimmung einen Beschluss über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments, in dem die in Unterabsatz 1 genannten Grundsätze gewahrt sind.

3. Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.

4. Das Europäische Parlament wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium.

ÜBER DEN EUROPÄISCHEN RAT

Artikel 15

1. Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten hierfür fest. Er wird nicht gesetzgeberisch tätig.

2. Der Europäische Rat setzt sich zusammen aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Kommission. Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik nimmt an seinen Arbeiten teil.

3. Der Europäische Rat tritt zweimal pro Halbjahr zusammen; er wird von seinem Präsidenten einberufen. Wenn es die Tagesordnung erfordert, können die Mitglieder des Europäischen Rates beschließen, sich jeweils von einem Minister oder – im Fall des Präsidenten der Kommission – von einem Mitglied der Kommission unterstützen zu lassen. Wenn es die Lage erfordert, beruft der Präsident eine außerordentliche Tagung des Europäischen Rates ein.

4. Soweit in den Verträgen nichts anderes festgelegt ist, entscheidet der Europäische Rat im Konsens.

5. Der Europäische Rat wählt seinen Präsidenten mit qualifizierter Mehrheit für eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren; der Präsident kann einmal wiedergewählt werden. Im Falle einer Verhinderung oder einer schweren Verfehlung kann der Europäische Rat ihn im Wege des gleichen Verfahrens von seinem Amt entbinden.

6. Der Präsident des Europäischen Rates
a) führt den Vorsitz bei den Arbeiten des Europäischen Rates und gibt ihnen Impulse,

- b) sorgt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Kommission auf der Grundlage der Arbeiten des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ für die Vorbereitung und Kontinuität der Arbeiten des Europäischen Rates,
- c) wirkt darauf hin, dass Zusammenhalt und Konsens im Europäischen Rat gefördert werden,
- d) legt dem Europäischen Parlament im Anschluss an jede Tagung des Europäischen Rates einen Bericht vor.

Der Präsident des Europäischen Rates nimmt auf seiner Ebene und in seiner Eigenschaft, unbeschadet der Befugnisse des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, die Außenvertretung der Union in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wahr.

Der Präsident des Europäischen Rates darf kein einzelstaatliches Amt ausüben.

ÜBER DEN RAT

Artikel 16

1. Der Rat wird gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus. Zu seinen Aufgaben gehört die Festlegung der Politik und die Koordinierung nach Maßgabe der Verträge.

2. Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene, der befugt ist, für die Regierung des von ihm vertretenen Mitgliedstaats verbindlich zu handeln und das Stimmrecht auszuüben.

3. Soweit in den Verträgen nichts anderes festgelegt ist, beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

4. Ab dem 1. November 2014 gilt als qualifizierte Mehrheit eine Mehrheit von mindestens 55 % der Mitglieder des Rates, gebildet aus mindestens 15 Mitgliedern, sofern die von diesen vertretenen Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der Union ausmachen.

Für eine Sperrminorität sind mindestens vier Mitglieder des Rates erforderlich, andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht.

Die übrigen Modalitäten für die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit sind in Artikel 238 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt.

5. [...]

6. Der Rat tagt in verschiedenen Zusammensetzungen; die Liste dieser Zusammensetzungen wird nach Artikel 236 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen.

Als Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ sorgt er für die Kohärenz der Arbeiten des Rates in seinen verschiedenen Zusammensetzungen. In Verbindung mit dem Präsidenten des Europäischen Rates und mit der Kommission bereitet er die Tagungen des Europäischen Rates vor und sorgt für das weitere Vorgehen.

Als Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ gestaltet er das auswärtige Handeln der Union entsprechend den strategischen Vorgaben des Europäischen Rates und sorgt für die Kohärenz des Handelns der Union.

7. Ein Ausschuss der Ständigen Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten ist für die Vorbereitung der Arbeiten des Rates verantwortlich.

8. Der Rat tagt öffentlich, wenn er über Entwürfe zu Gesetzgebungsakten berät und abstimmt. Zu diesem Zweck wird jede Ratstagung in zwei Teile unterteilt, von denen der eine den Beratungen über die Gesetzgebungsakte der Union und der andere den nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten gewidmet ist.

9. Der Vorsitz im Rat in allen seinen Zusammensetzungen mit Ausnahme des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ wird von den Vertretern der Mitgliedstaaten im Rat unter Bedingungen, die gemäß Artikel 236 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt werden, nach einem System der gleichberechtigten Rotation wahrgenommen.

ÜBER DIE KOMMISSION

Artikel 17

1. Die Kommission fördert die allgemeinen Interessen der Union und ergreift geeignete Initiativen zu diesem Zweck. Sie sorgt für die Anwendung der Verträge sowie der von den Organen kraft der Verträge erlassenen Maßnahmen. Sie überwacht die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union. Sie führt den Haushaltsplan aus und verwaltet die Programme. Sie übt nach Maßgabe der Verträge Koordinierungs-, Exekutiv- und Verwaltungsfunktionen aus. Außer in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und den übrigen in den Verträgen vorgesehenen Fällen nimmt sie die Vertretung der Union nach außen wahr. Sie leitet die jährliche und die mehrjährige Programmplanung der Union mit dem Ziel ein, interinstitutionelle Vereinbarungen zu erreichen.

2. Soweit in den Verträgen nichts anderes festgelegt ist, darf ein Gesetzgebungsakt der Union nur auf Vorschlag der Kommission erlassen werden. Andere Rechtsakte werden auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags erlassen, wenn dies in den Verträgen vorgesehen ist.

3. Die Amtszeit der Kommission beträgt fünf Jahre.

Die Mitglieder der Kommission werden aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung und ihres Einsatzes für Europa unter Persönlichkeiten ausgewählt, die volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten.

Die Kommission übt ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit aus. Die Mitglieder der Kommission dürfen unbeschadet des Artikels 18 Absatz 2 Weisungen von einer Regierung, einem Organ, einer Einrichtung oder jeder anderen Stelle weder einholen noch entgegennehmen. Sie enthalten sich jeder Handlung, die mit ihrem Amt oder der Erfüllung ihrer Aufgaben unvereinbar ist.

4. Die Kommission, die zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon und dem 31. Oktober 2014 ernannt wird, besteht einschließlich ihres Präsidenten und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der einer der Vizepräsidenten der Kommission ist, aus je einem Staatsangehörigen jedes Mitgliedstaats.

5. Ab dem 1. November 2014 besteht die Kommission, einschließlich ihres Präsidenten und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, aus einer Anzahl von Mitgliedern, die zwei Dritteln der Zahl der Mitgliedstaaten entspricht, sofern der Europäische Rat nicht einstimmig eine Änderung dieser Anzahl beschließt.

[...]

6. Der Präsident der Kommission

- a) legt die Leitlinien fest, nach denen die Kommission ihre Aufgaben ausübt,*
- b) beschließt über die interne Organisation der Kommission, um die Kohärenz, die Effizienz und das Kollegialitätsprinzip im Rahmen ihrer Tätigkeit sicherzustellen,*

c) ernennt, mit Ausnahme des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, die Vizepräsidenten aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission.

Ein Mitglied der Kommission legt sein Amt nieder, wenn es vom Präsidenten dazu aufgefordert wird. Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik legt sein Amt nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 1 nieder, wenn er vom Präsidenten dazu aufgefordert wird.

7. Der Europäische Rat schlägt dem Europäischen Parlament nach entsprechenden Konsultationen mit qualifizierter Mehrheit einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission vor; dabei berücksichtigt er das Ergebnis der Wahlen zum Europäischen Parlament. Das Europäische Parlament wählt diesen Kandidaten mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Erhält dieser Kandidat nicht die Mehrheit, so schlägt der Europäische Rat dem Europäischen Parlament innerhalb eines Monats mit qualifizierter Mehrheit einen neuen Kandidaten vor, für dessen Wahl das Europäische Parlament dasselbe Verfahren anwendet.

Der Rat nimmt, im Einvernehmen mit dem gewählten Präsidenten, die Liste der anderen Persönlichkeiten an, die er als Mitglieder der Kommission vorschlägt. Diese werden auf der Grundlage der Vorschläge der Mitgliedstaaten entsprechend den Kriterien nach Absatz 3 Unterabsatz 2 und Absatz 5 Unterabsatz 2 ausgewählt.

Der Präsident, der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die übrigen Mitglieder der Kommission stellen sich als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments. Auf der Grundlage dieser Zustimmung wird die Kommission vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt.

8. Die Kommission ist als Kollegium dem Europäischen Parlament verantwortlich. Das Europäische Parlament kann nach Artikel 234 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einen Misstrauensantrag gegen die Kommission annehmen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen, und der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik muss sein im Rahmen der Kommission ausgeübtes Amt niederlegen.

ÜBER DEN HOHEN VERTRETER

Artikel 18

1. Der Europäische Rat ernennt mit qualifizierter Mehrheit und mit Zustimmung des Präsidenten der Kommission den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik. Der Europäische Rat kann die Amtszeit des Hohen Vertreters nach dem gleichen Verfahren beenden.

2. Der Hohe Vertreter leitet die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union. Er trägt durch seine Vorschläge

zur Festlegung dieser Politik bei und führt sie im Auftrag des Rates durch. Er handelt ebenso im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

3. Der Hohe Vertreter führt den Vorsitz im Rat „Auswärtige Angelegenheiten“.

4. Der Hohe Vertreter ist einer der Vizepräsidenten der Kommission. Er sorgt für die Kohärenz des auswärtigen Handelns der Union. Er ist innerhalb der Kommission mit deren Zuständigkeiten im Bereich der Außenbeziehungen und mit der Koordinierung der übrigen Aspekte des auswärtigen Handelns der Union betraut. Bei der Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten in der Kommission und ausschließlich im Hinblick auf diese Zuständigkeiten unterliegt der Hohe Vertreter den Verfahren, die für die Arbeitsweise der Kommission gelten, soweit dies mit den Absätzen 2 und 3 vereinbar ist.

ÜBER DEN GERICHTSHOF

Artikel 19

1. Der Gerichtshof der Europäischen Union umfasst den Gerichtshof, das Gericht und Fachgerichte. Er sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge.

Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist.

2. Der Gerichtshof besteht aus einem Richter je Mitgliedstaat. Er wird von Generalanwälten unterstützt.

Das Gericht besteht aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat.

Als Richter und Generalanwälte des Gerichtshofs und als Richter des Gerichts sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und die Voraussetzungen der Artikel 253 und 254 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllen. Sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Die Wiederernennung ausscheidender Richter und Generalanwälte ist zulässig.

3. Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet nach Maßgabe der Verträge

- a) über Klagen eines Mitgliedstaats, eines Organs oder natürlicher oder juristischer Personen;*
- b) im Wege der Vorabentscheidung auf Antrag der einzelstaatlichen Gerichte über die Auslegung des Unionsrechts oder über die Gültigkeit der Handlungen der Organe;*
- c) in allen anderen in den Verträgen vorgesehenen Fällen.*

ANHANG 3

INFORMATIONSBLETT ZUR EUROPÄISCHEN UNION

1. Grundlegende Elemente	
Gründungszeitpunkt	Relativ junges Konstrukt. Die erste Europäische Gemeinschaft (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, EGKS) wurde 1950 vorgeschlagen und 1952 gegründet. Zwei weitere Europäische Gemeinschaften (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, EWG, und Europäische Atomgemeinschaft, Euratom) wurden 1958 gegründet. Die Europäische Union (EU) wurde 1993 gegründet (und trat 2009 an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft). Aktuelles Territorium seit 2020 (nach dem Brexit), kann sich in Zukunft ändern
Fläche und Bevölkerung	Eine Union von Staaten und Völkern, die einen Kontinent umfasst. 4'194'431 km ² , 450 Millionen Einwohner
Mitglieder	27 Mitgliedstaaten (und 9 offizielle Beitrittskandidaten)
Existenz einer Nation mit einem Volk	Wird weitgehend bestritten
Existenz einer Staatsangehörigkeit	Nein, aber es gibt eine Unionsbürgerschaft
Art der Integration	Unvollendete politische Föderation (ohne Bundesstaat). Konstruktion mit supranationalen und intergouvernementalen/ konföderalen Elementen

2. Zentrales politisches System	
Art des politischen Systems	Demokratie. Unvollendetes parlamentarisches System
Legislative	Föderaler Typ, weitgehend ein Zweikammersystem. Europäisches Parlament und Rat der Union (die Europäische Kommission hat das Monopol auf die Gesetzgebungsinitiative)
Exekutive	Europäische Kommission, wichtige Rolle des Rats der Europäischen Union und des Europäischen Rats (keine EU-Regierung im eigentlichen Sinne)
Recht auf ein Misstrauensvotum	Ja (Europäisches Parlament gegenüber der Europäischen Kommission)
Recht zur Auflösung des Parlaments	Nein
Judikative	Föderaler Typ mit dem Gerichtshof der EU
3. Beziehungen zu den Mitgliedstaaten	
Verfassungsrahmen	Keine formelle europäische Verfassung. Europäische Verträge (Primärrecht der EU) und nationale Verfassungen
Austrittsrecht der Mitgliedsstaaten	Ja
Vermutung der Zuständigkeit der Mitgliedsstellen	Ja
Änderung des verfassungsrechtlichen Rahmens und der Kompetenzverteilung	Europäische Verträge, die von den Mitgliedstaaten einstimmig unterzeichnet und ratifiziert wurden (Sonderfall der zwischenstaatlichen Verträge von 2012)
Tendenz zu einer zunehmenden Zentralisierung der Befugnisse	Ja

Rechtsgemeinschaft	Ja
Vorrang des zentralen Rechts	Ja (jedoch vorbehaltlich nationaler Einsprachen)
Zuständigkeit für eine souveräne Aussen- und Verteidigungspolitik	Nein (nur intergouvernementale Zusammenarbeit)
Diplomatisches Auslandsnetz	Ja
4. Politische Kultur und Volksrechte	
Art der politischen Kultur	Bisher breiter Konsens. Keine Mehrheit und keine Opposition im eigentlichen Sinne. Die Lage scheint sich jedoch unter dem Druck des Euroskeptizismus zu verändern
Volksrechte	Repräsentative Demokratie. Europäische Bürgerinitiative durch den Vertrag von Lissabon eingeführt, jedoch ohne bindende Wirkung
Auswirkungen der globalen politischen Krise der letzten Jahre	Erhebliche Auswirkungen
5. Materielle Politik	
Zentraler Haushalt	Etwa 2 % des BIP (ausnahmsweise Verdopplung im Zeitraum 2021–2027)
Erhebung direkter Steuern auf zentraler Ebene	Nein
Sozialversicherungssystem auf zentraler Ebene	Nein
Sektorielle Politiken	Ja
Zollunion und gemeinsame Handelspolitik	Ja
Binnenmarkt	Weitgehend verwirklicht

Währungsunion	Zwischen 21 der 27 EU-Mitgliedstaaten verwirklicht
Wirtschaftsunion	Teilweise umgesetzt
Raum ohne Binnengrenzen	Weitgehend verwirklicht
Politische Union	Teilweise verwirklicht

Die Jean-Monnet-Stiftung für Europa

Die Stiftung wurde 1978 von Jean Monnet gegründet, dem Entwerfer und ersten Präsidenten der ersten Europäischen Gemeinschaft (der Gemeinschaft für Kohle und Stahl) und ersten Ehrenbürger Europas, der ihr sein gesamtes Archiv anvertraute. Als unabhängige, gemeinnützige, überparteiliche und politisch nichtaktive Einrichtung wird sie vom Kanton Waadt, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Stadt Lausanne sowie der Loterie Romande unterstützt. Sie entfaltet ihre Tätigkeit von der Ferme de Dorigny aus, die im Herzen des Campus der Universität Lausanne, ihres wichtigsten Partners, liegt. 2025 wurde sie mit dem Preis der Fondation BCV ausgezeichnet.

Heute verwahrt sie zahlreiche weitere private Archivbestände und macht sie zugänglich, darunter insbesondere die Bestände von Robert Marjolin und die europäischen Unterlagen von Robert Schuman und Jacques Delors, sowie Bild- und Tonmaterial. Sie beherbergt eine einzigartige Sammlung von 6'500 Plakaten zum Thema Europa, eine Fachbibliothek und ein europäisches Dokumentationszentrum. Im Rahmen ihrer Programme mit gefilmten Interviews sammelt sie Berichte von Akteuren und Zeitzeugen. So stellt sie den Benutzern, insbesondere Forschern, einen zusammenhängenden Bestand an Dokumenten zu den Ursprüngen und Entwicklungen des Aufbaus von Europa sowie zu den Beziehungen zwischen der Schweiz und Europa zur Verfügung. Ihr Archivportal ist seit 2022 im Internet unter der Adresse <https://archives.jean-monnet.ch> zugänglich. Die Stiftung vergibt jedes Jahr zwei Henri-Rieben-Stipendien zur Förderung der Forschung von Doktoranden und der Wissenschaftsvermittlung.

Dank der Ausstrahlung dieses Erbes und der Zusammenarbeit zwischen Jean Monnet und Professor Henri Rieben, der bis 2005 den Vorsitz der Stiftung innehatte, hat sich die Stiftung zu einem europäischen Knotenpunkt und einem unverzichtbaren Ort der Begegnung, der Debatten und der Reflexion über die grossen aktuellen Herausforderungen Europas entwickelt. Sie organisiert regelmässig Vorträge, europäische Dialoge und internationale Kolloquien und knüpft Partnerschaften mit renommierten Institutionen. Periodisch verleiht sie ihre Goldmedaille an führende Politiker, die sich für das gemeinsame Interesse der Europäer eingesetzt haben; zu den Preisträgern zählen José Manuel Barroso, Emilio Colombo, Mario Draghi, Valéry Giscard d'Estaing, Jean-Claude Juncker, Helmut Kohl, Romano Prodi, Helmut Schmidt, Martin Schulz, Javier Solana, Herman Van Rompuy sowie das ukrainische Parlament. Sie empfängt zudem zahlreiche Besucher und Forscher, die sie bei ihrer Arbeit unterstützt, und leistet einen Beitrag zur Ausbildung von Studierenden.

Ein publizistisches Wirken rundet das Spektrum ihrer Aktivitäten ab, darunter die 1957 von Henri Rieben ins Leben gerufene Reihe „Cahiers rouges“, die bis heute 221 Bände umfasst. Im Jahr 2014 wurde eine neue Reihe von Open-access-Publikationen, die „Collection débats et documents“, lanciert. Diese Publikationen zielen darauf ab, die dokumentarischen Schätze der Stiftung, ihre öffentlichen Veranstaltungen sowie das Fachwissen ihrer Mitglieder und Partner auszuwerten.

Jedes Jahr tagen die Generalversammlung des Stiftungsrats, der sich aus über 600 Mitgliedern aus den unterschiedlichsten Bereichen zusammensetzt, sowie dessen Wissenschaftlicher Beirat. Roger de Weck, ehem. Chefredakteur der Wochenzeitung „Die Zeit“, ehem. Vorsitzender des Stiftungsrats des Geneva Graduate Institute, ehem. Generaldirektor der SRG-SSR, steht seit dem 1. März 2026 an der Spitze der Stiftung und ihres Exekutivausschusses. Seine Vorgänger sind Pat Cox (2015–2026), ehem. Präsident des Europäischen Parlaments und der Internationalen Europäischen Bewegung; José María Gil-Robles (2009–2014), ehem. Präsident des Europäischen Parlaments und der Internationalen Europäischen Bewegung; Bronisław Gerecht (2006–2008), Mitglied des Europäischen Parlaments und ehem. Aussenminister Polens; sowie Henri Rieben (1978–2005), Professor an der Universität Lausanne. Die Stiftung wird seit 2012 von Gilles Grin geleitet, Doktor der Internationalen Beziehungen und Mitglied der spanischen Akademie, zudem Lehrbeauftragter an der Universität Lausanne.

Die Reihe „Cahiers rouges“ der Jean-Monnet-Stiftung für Europa

Die 1957 von Professor Henri Rieben ins Leben gerufene Reihe „Cahiers rouges“ umfasst heute 221 Titel. Sie wurde als Bindeglied und Plattform für den Austausch konzipiert und wird regelmäßig um neue Veröffentlichungen erweitert. Das Hauptanliegen der Reihe ist es, ein breites Publikum anzusprechen. Seit ihrer Gründung erfüllt die Reihe den doppelten Auftrag, einerseits die Debatte über den Prozess der europäischen Integration und Zusammenarbeit durch die Veröffentlichung von Studien und Stellungnahmen anzuregen und andererseits die Erinnerung an den europäischen Aufbau zu bewahren und zu verbreiten, indem Archivdokumente und Zeitzeugenberichte gesammelt und veröffentlicht werden.

Die Website der Stiftung (<https://jean-monnet.ch>) enthält einen Bereich, der der Sammlung der „Cahiers rouges“ gewidmet ist.

Der Inhalt der meisten „Cahiers rouges“ ist online verfügbar.

LES
CAHIERS
ROUGES

Dieses Buch zeichnet die Geschichte der Institutionen der Europäischen Gemeinschaften (EG) und später der Europäischen Union (EU) von 1950 bis 2025 nach. Es zeigt, wie die europäischen Institutionen im Laufe ihrer Geschichte sowohl von Kontinuität als auch von Wandel geprägt waren.



Gilles Grin, Doktor der Internationalen Beziehungen und Mitglied der spanischen Akademie, ist Direktor der Fondation Jean Monnet pour l'Europe in Lausanne. Er ist zudem Dozent an der Universität Lausanne.